



# Landgericht Oldenburg

**I m                    N a m e n                    d e s                    V o l k e s !**  
**Urteil**

**2 KLS 950 Js 42953/10 (86/12)**

In der Strafsache

g e g e n

1) **De.**  
geboren am

Verteidiger:  
Rechtsanwalt

2) **Di.**  
geboren am

Verteidiger:  
Rechtsanwalt

Einziehungsbeteiligte zu 1):

**G.**

Vertreter der Einziehungsbeteiligten zu 1):  
Rechtsanwältin  
Rechtsanwältin

Einziehungsbeteiligte zu 2):

**P.**

w e g e n Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

hat das Landgericht Oldenburg – 2. Große Strafkammer – in der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2017, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht  
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht  
Richter  
als beisitzende Richter,

als Schöffen,

Oberstaatsanwalt an sämtlichen Sitzungstagen sowie  
Staatsanwalt am 07.09.2017  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt  
Rechtsanwalt  
als Verteidiger des Angeklagten zu 1),

Rechtsanwalt  
als Verteidiger des Angeklagten zu 2),

Rechtsanwältin  
als Vertreterin der Einziehungsbeteiligten zu 1),

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### **für Recht erkannt:**

Die Angeklagten werden freigesprochen.

Gegen die **G.** wird die Einziehung von 10.598.676,48 Euro und gegen die **P.GmbH,** die Einziehung von 72.091,47 Euro angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

### **Angewendete Vorschriften:**

§§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. 73 Abs. 1, 73c S. 1 StGB.

\*\*\*\*\*

## Gründe:

### A.

#### I. Angeklagter **De.**

Der 51-jährige Angeklagte **De.** wuchs in im Landkreis C auf. Im Jahr 1985 legte er sein Abitur ab und absolvierte im Anschluss eine Ausbildung zum Industriekaufmann. Von 1988 bis 1991 studierte er Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule in E.

Im Jahr 1991 trat er seine erste Stelle als Assistent der Geschäftsführung bei der **G** an. Von dort wechselte er 1999 zur **P Gruppe**, wo er als alleiniger Geschäftsführer der **G. Verwaltungs GmbH** die Leitung der **G. GmbH & Co. KG („G.“)**, einem fleischverarbeitenden Betrieb, übernahm. Dort ist er bis heute in derselben Position tätig. Sein Einkommen beträgt einschließlich einer festen Gewinnbeteiligung etwa 9.900 Euro pro Monat.

Der Angeklagte **De.** ist verheiratet und hat zwei Kinder. Strafrechtlich ist er bislang nicht in Erscheinung getreten.

#### II. Angeklagter **Di.**

Der ebenfalls 51-jährige Angeklagte **Di.** wurde in Bremen geboren. Im Jahr 1985 legte er sein Abitur ab, leistete dann seinen Wehrdienst und schloss 1989 eine Ausbildung zum Industriekaufmann ab.

Der Angeklagte **Di.** war zunächst bei dem Betrieb im Personalbereich tätig. Im Jahr 1999 wechselte er zu **W.**, einem fleischverarbeitenden Unternehmen der **P Gruppe**, wo er zunächst als Personalleiter und später bis zum Jahr 2011 als kaufmännischer Leiter beschäftigt war. Von 2001 bis 2011 war der Angeklagte **Di.** zudem alleiniger Geschäftsführer des Personaldienstleistungsunternehmens **Z GmbH („Z“, heute: P.GmbH)** sowie eines Logistikunternehmens. Ab 2011 bis Mai dieses Jahres war der Angeklagte als Angestellter bei der **Dienstleistungsgesellschaft mbH** beschäftigt, deren Gesellschafter er zugleich ist. Seit Juni dieses Jahres ist der Angeklagte **Di.** arbeitssuchend gemeldet. Er bezieht Arbeitslosengeld in Höhe von etwa 2.000 Euro pro Monat.

Der Angeklagte **Di.** ist verheiratet und hat vier Kinder, von denen er dreien unterhaltspflichtig ist. Er ist ebenfalls strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

### B.

## I. Vorspann

Mit Anklage der Staatsanwaltschaft Oldenburg vom 24.09.2012 liegt dem Angeklagten **De.** zur Last, in der Zeit vom 25.02.2008 bis zum 31.07.2010 in W. in sechs Fällen aus grobem Eigennutz gleichzeitig jeweils mehr als fünf Ausländer ohne die erforderliche Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit nach § 284 Abs. 1 SGB III über die Z und bulgarische Subunternehmen an den Produktionsstätten des von ihm als Geschäftsführer geleiteten Unternehmens **G.** in W. und St. beschäftigt zu haben, § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SchwarzArbG. Ferner wird ihm vorgeworfen, jeweils tateinheitlich aus grobem Eigennutz eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III bezeichnete vorsätzliche Handlung (hier: die Beschäftigung von Staatsangehörigen eines neuen Mitgliedstaates der Europäischen Union [EU] ohne Genehmigung trotz entgegenstehender Übergangsregelung) beharrlich wiederholt zu haben, § 11 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 2 SchwarzArbG. Dem Angeklagten **Di.** liegt zur Last, als Geschäftsführer der Z zu diesen Taten Hilfe geleistet zu haben.

Von diesem Vorwurf waren die Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Zwar hat die Kammer festgestellt, dass der Angeklagte **De.** entsprechend der Anklagevorwürfe insgesamt 933 bulgarische Arbeitnehmer vorsätzlich ohne die erforderliche Genehmigung beschäftigt und der Angeklagte **Di.** zu diesen Taten auch vorsätzlich Hilfe geleistet hat (eine beharrliche Wiederholung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a SchwarzArbG konnte indes nicht nachgewiesen werden). Das damit von dem Angeklagten **De.** verwirklichte Grunddelikt des § 11 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG ist jedoch absolut verjährt. Gleiches gilt für die dem Angeklagten **Di.** vorgeworfene Beihilfe.

Von dem noch nicht verjährten Vorwurf, die Taten aus grobem Eigennutz begangen zu haben bzw. dazu Hilfe geleistet zu haben (§§ 11 Abs. 2 SchwarzArbG, 27 StGB), waren die Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, weil die Kammer nicht feststellen konnte, dass sie sich bei der Tatbegehung vom Streben nach eigenem Vorteil in besonders anstößigem Maße haben leiten lassen.

Die Einziehungsentscheidung beruht darauf, dass G. aus den Taten insgesamt 883.223,04 Arbeitsstunden mit einem Wert von jeweils zwölf Euro erlangt hat. Der Einziehungsbetrag bezüglich der Z besteht in dem Zuschlag, mit dem sie die Rechnungen der bulgarischen Subunternehmen gegenüber G. weiterberechnet hat.

## **II. Im Einzelnen**

Für erwiesen erachtet die Kammer folgenden Sachverhalt:

### **1. EU-Osterweiterung**

Ab Mitte der 2000er Jahre versuchte der Angeklagte **De**, die schrittweise Erweiterung der EU durch den Einsatz im Hinblick auf den Arbeitslohn günstiger Arbeitnehmer für **G** zu nutzen. Zu diesem Zweck wandte er sich an den Angeklagten **Di**, der mit der von ihm geleiteten **Z** für verschiedene Unternehmen der **P Gruppe** mit der Vermittlung und Überlassung von Arbeitnehmern befasst war und bereits zuvor polnische Arbeitnehmer an **G** vermittelt hatte. In der Folge vereinbarten beide nach dem Anfang 2007 erfolgten Beitritt Bulgariens zur EU, auch von dort stammende Arbeitnehmer bei **G** einzusetzen.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt war die Beschäftigung von Staatsbürgern der EU- und EWR-Staaten sowie ihrer freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen grundsätzlich genehmigungsfrei. Die Angeklagten wussten jedoch, dass abweichend davon für die damals neuen Unionsbürger aus Bulgarien eine Sonderregelung bestand, wonach diese für eine Übergangsfrist nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit beschäftigt werden durften. Wie den Angeklagten ebenfalls bekannt war, wäre eine solche Genehmigung aber nicht erteilt worden, weil für **G** aus betriebswirtschaftlichen Gründen nur eine Beschäftigung der bulgarischen Arbeiter im Wege der Leiharbeit in Betracht kam und entsprechende Genehmigungen nach der Arbeitsgenehmigungsverordnung zu versagen waren (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ArGV). Auch waren die bulgarischen Arbeitnehmer zuvor nicht für den deutschen Arbeitsmarkt zugelassen gewesen, was den Angeklagten ebenfalls bekannt war.

### **2. Abschluss von Werkverträgen**

Die Dienstleistungsfreiheit war für Bulgarien nach dem Beitritt zur Europäischen Union indes nicht eingeschränkt. Daher war es einem Unternehmer aus Bulgarien grundsätzlich möglich, im Rahmen von Werkverträgen in Deutschland tätig zu werden und sich dabei seiner Arbeitnehmer als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Dazu bedurfte es keiner Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit.

Vor diesem Hintergrund vereinbarten die Angeklagten, bulgarische Arbeiter formal im Rahmen von Werkverträgen in dem Betrieb von **G** einzusetzen. Am 01.02.2008 schlossen die Angeklagten einen ersten (Rahmen-)Werkvertrag, in dem sich die **Z** gegenüber **G** verpflichtete, bestimmte Arbeiten laut beigefügter Werkbeschreibungen – insbesondere

Verpackungsarbeiten – in eigener Regie durchzuführen. Der **Z** wurde wiederum eine Übertragung der Arbeiten an Subunternehmer ausdrücklich gestattet. Für die Arbeiten legten sie schriftlich Verrechnungspreise fest, die eine Vergütung nach geleisteten Mengen vorsahen, etwa für das Verpacken von SB-Ware 0,09 Euro pro Kilogramm Output.

Die Übertragung der Arbeiten von der **Z** auf bulgarische Subunternehmer war von den Angeklagten von vornherein beabsichtigt. Entsprechend ihrer Planung schloss der Angeklagte **Di** am 05.02.2008 mit dem bulgarischen Unternehmen **Do** einen Werkvertrag, der mit weiterem Vertrag vom 16.09.2008 um ein zusätzliches Gewerk (Karkassen Puhlen) ergänzt wurde. In den Verträgen verpflichtete sich **Do** in eigener Regie und Verantwortung diejenigen Arbeiten durchzuführen, die die **Z** zuvor mit **G** vereinbart hatte. Für die Arbeiten des Subunternehmers wurden im Rahmen einer Preisvereinbarung geringfügig geringere Verrechnungspreise festgelegt als im Verhältnis zwischen **G** und **Z**.

Entsprechende Werkverträge schloss die **Z** sukzessive auch mit anderen Subunternehmen, nämlich am 02.12.2008 mit dem bulgarischen Unternehmen **A. Ltd. (A.)** und am 06.05.2009 mit dem weiteren bulgarischen Unternehmen **Mz** ab. Ab Anfang Dezember 2009 wurde die **Z** nicht mehr in die vertragliche Gestaltung eingebunden. Am 02.12.2009 schloss der Angeklagte **De** für **G** direkt Werkverträge mit **Mz** und dem weiteren bulgarischen Unternehmen **Md**. Diese waren inhaltlich gleichlautend zu den zuvor von der **Z** mit den bulgarischen Unternehmen abgeschlossenen Werkverträgen.

In sämtlichen vorgenannten Werkverträgen wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass der jeweilige Auftraggeber (**G** bzw. **Z**) kein Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern der Subunternehmer habe, die Arbeitnehmer nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert seien und die Vergütung nach festen Vergütungssätzen erfolge, die sich nach verarbeiteten Kilogramm-Mengen richteten.

Die Werkerfolge und geschuldeten Werkleistungen wie etwa „SB Saisonartikel gewürzt“, „Verpacken von SB-Ware“ und „Karkassen Puhlen“ wurden in den Werkbeschreibungen der Verträge anhand einzelner Tätigkeitsbeschreibungen konkretisiert. Ein konkreter Leistungsumfang wurde jedoch ebenso wie Güte, Zeit und Stückzahlen nicht vereinbart.

Im Einzelnen sahen die Werkverträge unter anderem folgende gleichlautende Vereinbarungen vor, wobei in den Rahmenverträgen **G** als „Besteller“ und **Z** als „Unternehmer“ und auf der Subunternehmerstufe **Z** (bzw. ab Dezember 2009 **G**) als „Auftraggeber“ und die jeweilige bulgarische Firma als „Subunternehmer“ bezeichnet wurde:

#### *„§ 1*

*[...] Der Subunternehmer übernimmt in eigener Regie und Verantwortung die Durchführung folgender Arbeiten [...]. Die Werkbeschreibungen erfolgen in der Anlage des Werkvertrages und gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. [...]*

*Der Auftraggeber stellt dem Subunternehmer die Rohprodukte in ausreichender Menge zur Verfügung, damit dieser eine vollständige und termingerechte Erfüllung der oben genannten Tätigkeiten bewirkt.*

*Der Subunternehmer trägt das Risiko der ordnungsgemäßen Ausführung des Werkes. Es gelten die Gewährleistungspflichten der § 631 ff. BGB.*

#### *§ 2*

*Der Subunternehmer führt die Arbeiten mit eigenem Personal [in den Räumlichkeiten des Bestellers] aus.*

*Der Auftraggeber darf die von dem Subunternehmer genutzten Räume nur betreten und für seine Zwecke nutzen, soweit nicht dadurch die Arbeitsabläufe des Subunternehmers unzumutbar beeinträchtigt werden.*

*Die Arbeitnehmer des Subunternehmers sind nicht in den Betrieb des Auftraggebers integriert. Ihnen gegenüber ist allein der Subunternehmer weisungsbefugt. Die Personalhoheit gegenüber seinen Arbeitnehmern obliegt allein dem Subunternehmer. Es bleibt diesem überlassen, die zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung erforderlichen Arbeitnehmer in ausreichender Menge und zu den vereinbarten Zeiten zu beschaffen und dabei Ausfälle durch Krankheit, Urlaub oder sonstiges einzuplanen.*

*Der Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, den Arbeitnehmern des Subunternehmers in jedweder Art und Weise Arbeitsanweisungen zu erteilen. [...]*

### § 3

*[...] Der Subunternehmer verpflichtet sich ausdrücklich, ständig die im Betrieb des Auftraggebers geltenden internen und durch externe Behörden sowie Gesetze vorgegebenen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Verstöße gegen die Hausordnung sowie interne und externe Vorschriften werden mit einem Bußgeld von 200,00 Euro [Rahmenverträge: 500,00 Euro] pro Vorkommnis geahndet. [...]*

### § 4

*Der Subunternehmer erhält für die Erstellung des Werkes eine Vergütung. Bei der Vergütung handelt es sich um einen Festpreis, mit dem – soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt – alle Aufwendungen des Subunternehmers, die mit der Erstellung des Werkes verbunden sind, abgegolten sind.*

*Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der als Anlage 2 beigefügten Preisvereinbarung. Diese wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksamer Bestandteil dieses Vertrages und gilt jeweils in ihrer zuletzt unterzeichneten Fassung. Zusätzlich zu den in der Preisvereinbarung angegebenen Entgeltbeträgen hat der Besteller die auf diese Beiträge anfallende Umsatzsteuer zu zahlen, soweit diese zu entrichten ist.*

*Die Abrechnung der Vergütung durch den Unternehmer erfolgt monatlich. Die Vergütung wird jeweils 5 [Rahmenverträge: 7] Werktagen nach Zugang ohne Abzug fällig.*

### § 5

*Die Rohwarenübergabe sowie der Übergang der Gefahr für eine Verschlechterung bzw. einen Untergang auf den Subunternehmer erfolgt nach Bereitstellung im Kühlraum/Reiferaum. Die Einwaage einschließlich der Dokumentation erfolgt durch Mitarbeiter des Auftraggebers. Mängel der Rohware sind unter Bezeichnung des Mangels dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.*

*Die Übergabe der bearbeiteten Ware sowie der Gefahrübergang im Sinne des Abs. 1 auf den Besteller erfolgt im Kühlraum. Die Einwaage einschließlich der Dokumentation wird*

*durch Mitarbeiter des Subunternehmers vorgenommen. Der Auftraggeber wird Stichprobenkontrollen der Einwaageergebnisse des Unternehmers vornehmen und dokumentieren.*

*Abweichungen der von dem Subunternehmer gem. Abs. 2 festgestellten und dokumentierten Einwaageergebnisse von dem tatsächlichen Gewicht der bearbeiteten Ware werden in Rechnung gestellt. Weicht das von dem Unternehmer festgestellte und dokumentierte Ergebnis in einem Zeitraum von einem Monat fünf Mal oder öfter von dem tatsächlichen Gewicht der bearbeiteten Ware um mehr als 1,5 % [Rahmenverträge: 1%] ab, hat der Unternehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000,00 Euro [Rahmenverträge: 500,00 Euro] an den Auftraggeber zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Schwund bzw. Trocknungsverluste sind zu berücksichtigen. [...]*

*Der Subunternehmer verpflichtet sich ferner ausdrücklich, [...]*

- *die Hygienebestimmungen nach HACCP einzuhalten [...].*

## *§ 7*

*Der Subunternehmer schließt eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung allgemeiner Risiken ab. Schäden, die vom Subunternehmer oder von seinem Beauftragten vorsätzlich, fahrlässig oder nachlässig am Eigentum des Auftraggebers verursacht werden, sind in Höhe der Kosten für die Ersatzvornahme oder Reparatur in vollem Umfang zu ersetzen.*

*Der Subunternehmer dokumentiert eine solche bestehende Haftpflichtversicherung durch Vorlage der Versicherungspolice.“*

Darüber hinaus wurde in den Rahmenverträgen zwischen **G** und der **Z** der Abschluss eines separaten Mietvertrages über die zur Ausführung der vereinbarten Werkleistungen erforderlichen Räumlichkeiten vereinbart.

### 3. Tatsächliche Arbeitsverhältnisse

Diese Werkverträge wurden tatsächlich aber nicht vollzogen. Stattdessen beschränkte sich die Leistung der bulgarischen Vertragspartner im Wesentlichen darauf, in Bulgarien Arbeitnehmer zu akquirieren und diese dann **G.** zur Verfügung zu stellen. **G.** setzte die bulgarischen Arbeitnehmer wie eigene Arbeitnehmer bzw. Leiharbeiter an ihren Betriebsstätten in W. und St. ein, was den Angeklagten auch bekannt war und von ihnen gebilligt wurde.

a) Die bulgarischen Arbeitnehmer waren vollständig in den Betrieb von **G.** integriert. Anders als in den Werkverträgen vorgesehen, waren die Subunternehmen und ihre Arbeitnehmer bereits objektiv nicht in der Lage, die Werkleistungen in eigener Regie und Verantwortung zu erbringen.

Die Subunternehmen **A. und Mz** verfügten in Bulgarien über kleinere Betriebsstätten mit jeweils 10 (**A.**) bis 40 (**Mz**) Mitarbeitern. Dort wurden jedoch andere Fleischprodukte als bei **G.** hergestellt, und es wurden auch keine Beschäftigten aus dem dortigen Werk nach Deutschland entsandt. Vielmehr rekrutierten die Subunternehmen die für Deutschland bei **G.** benötigten Arbeiter über Anwerbebüros gleichsam direkt von der Straße. Die bulgarischen Arbeitnehmer verfügten über keine Arbeitserfahrungen in der fleischverarbeitenden Industrie und wurden weder bei der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages noch vor Antritt der Arbeit bei **G.** über die Betriebsorganisation, die Betriebs- und Arbeitsabläufe, den konkreten Inhalt der Arbeit und das Verhalten im Krankheits- oder Unglücksfall aufgeklärt. Dies erfolgte erst später vor Ort im Betrieb von **G.**

Die bulgarischen Arbeitnehmer schlossen ihre Arbeitsverträge noch in Bulgarien direkt mit den Subunternehmen ab. Während die Arbeitsverträge formal eine Tätigkeit für das jeweilige bulgarische Unternehmen vorsahen, beschränkte sich die Tätigkeit der Subunternehmen tatsächlich darauf, nach der Rekrutierung der Arbeitnehmer deren Transport zu den Betriebsstätten von **G.** und die Unterbringung der Arbeitnehmer in Gemeinschaftsunterkünften in Betriebsnähe zu organisieren. Mitarbeiter der **Z** nahmen die überwiegend am Wochenende angereisten Arbeitnehmer an den Unterkünften in Empfang, wiesen sie dort ein und brachten sie zu Arbeitsbeginn zu den Betriebsstätten in W. oder St.. Dort wurden sie von **G.** mit Stempelchips ausgestattet, auf denen jeweils Name, Personalnummer und eine sog. Stammkostenstelle hinterlegt waren. Die Arbeiter wurden zu

ihren Arbeitsplätzen gebracht und dort anfangs durch Personal von **G.** oder anderer Firmen, später durch bereits erfahrene bulgarische Kollegen eingewiesen und über die Anforderungen an Arbeitsschutz, Sicherheit und Hygiene belehrt.

Bei den von den bulgarischen Arbeitern ausgeübten Tätigkeiten handelte es sich um Arbeiten, die **G.** zuvor von eigenen Angestellten hatte erledigen lassen. Auch bestand bei den Arbeitsabläufen kein wesentlicher Unterschied zur Stammbeslegschaft und den Mitarbeitern anderer (offizieller) Leiharbeitsfirmen, wie zum Beispiel **N.** Jeden Morgen stempelten die Arbeiter sich an der Pforte des Betriebsgeländes ein, so dass ihre Anwesenheit im zentralen Zeiterfassungssystem von **G.** (sog. NAVISION-Datenbank) erfasst wurde. An einer zentralen Materialausgabe erhielten sie ihre Arbeitsmittel (zum Beispiel Messer und Handschuhe) sowie frische Arbeitskleidung. Sodann bestimmte ein Vorarbeiter von **G.** anhand der eingegangenen Aufträge deren Priorität und teilte die Arbeiter den Produktionslinien zu. Diese Zuteilung der Produktionslinien erfolgte täglich neu; die in den Rahmenwerkverträgen vorgesehene mietvertragliche Überlassung eines bestimmten Betriebsbereichs wurde tatsächlich zu keinem Zeitpunkt umgesetzt.

Zumeist wurden die bulgarischen Arbeiter wegen der bestehenden Sprachbarrieren gemeinsam bestimmten Linien zugeteilt; die Anweisungen wurden übersetzt durch einzelne bulgarische „Vorarbeiter“ wie die Zeuginnen **B.** und **Se.** Diese sprachen Deutsch und waren deshalb Ansprechpartner der deutschen Vorarbeiter. An der jeweiligen Produktionslinie mussten sich die Arbeiter dann nochmals einstempeln, was wiederum im zentralen Zeiterfassungssystem von **G.** erfasst wurde.

Auch die weiteren Arbeitsabläufe richteten sich nach den Vorgaben von **G.**: Das von den bulgarischen Arbeitern verarbeitete oder verpackte Fleisch wurde – wie alle aus der Produktion kommenden Produkte – dem zentralen Kühlraum zugeführt. Dort prüfte die Qualitätssicherung von **G.** dann die Arbeitsergebnisse. Über eine eigene Qualitätsprüfung verfügten die Subunternehmen nicht.

Auch die Pausenzeiten waren zentral vorgegeben. Es gab gemeinsame Pausenräume, die sowohl von den eigenen Beschäftigten von **G.**, von anderen Leiharbeitnehmern, als auch den bulgarischen Arbeitern genutzt wurden. Für die Erfassung der Pausen mussten sich die Arbeiter im zentralen Zeiterfassungssystem ein- und ausstempeln. Mit Ende der Schicht bei

**G.** endete auch für die bulgarischen Arbeiter der Arbeitstag. Sie mussten sich wiederum ausstempeln, wodurch das Ende der Arbeitszeit im zentralen Zeiterfassungssystem erfasst wurde.

Diese Arbeitsabläufe änderten sich auch nicht durch den Wechsel der bulgarischen Subunternehmen. In mehreren Fällen blieben Arbeiter unter unveränderten Bedingungen bei **G.** tätig, obwohl der Subunternehmer ausgetauscht wurde. So wurden vielfach Arbeiter zunächst bei der Firma **Do.** und dann bei **A., Mz und Md.** tätig. Sie wurden jeweils aufgefordert, neue Arbeitsverträge zu unterzeichnen, was sie auch taten. Mit Ausnahme der Bezeichnung des neuen Arbeitgebers änderte sich für sie aber nichts. Die Arbeitnehmer blieben wie zuvor bei G. eingesetzt.

b) Anders als in den Werkverträgen vorgesehen, unterstanden die bulgarischen Arbeiter tatsächlich einem Weisungsrecht von **G.** in sachlicher und zeitlicher Hinsicht.

Die Subunternehmen verfügten über keinerlei eigene Ausstattung, um die bulgarischen Arbeitnehmer selbstständig für die Bearbeitung bestimmter Aufträge einzusetzen. Es war vielmehr Aufgabe der Vorarbeiter von **G.**, entsprechend der elektronischen Auftragseingänge die Produktionslinien zu organisieren, d. h. das konkret herzustellende Produkt und die Personalstärke an den jeweiligen Produktionslinien vorzugeben sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu überwachen. Sofern die Qualität der Arbeit zu beanstanden war, bestimmten die Vorarbeiter von **G.**, dass einzelnen Arbeitern in der Zeiterfassung gebuchte Stunden abzuziehen waren. Dies wurde in der Buchhaltung mit einem entsprechenden Lohnabzug berücksichtigt (dazu sogleich unter Ziffer 4.).

Zur Durchführung ihrer Aufsicht hatten die Vorarbeiter von **G.** entgegen der werkvertraglichen Regelungen (dort § 2) wie selbstverständlich Zugang zu den Arbeitern der Subunternehmer an den Produktionslinien und -tischen. Die Subunternehmen hatten demgegenüber keine eigenen Vorarbeiter, die qualifiziert und besser als die anderen Arbeiter bezahlt wurden. Die Zeuginnen **B.** und **Se.** hatten allein aufgrund ihrer Sprachkenntnisse eine herausgehobene Stellung, nicht aber, weil sie für die Tätigkeit besonders qualifiziert waren oder über einen maßgeblichen eigenen Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Einsatzes der anderen Arbeiter verfügten. Ihre Aufgabe war es lediglich, die Vorgaben der Vorarbeiter von **G.** zu übersetzen und an die bulgarischen Arbeiter weiterzugeben.

Diese Vorgaben betrafen auch die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften. Zwar war insofern in den Werkverträgen vorgesehen, dass die Subunternehmen dafür selbst verantwortlich seien. Dies entsprach jedoch nicht den tatsächlichen Abläufen. Die Subunternehmen verfügten über keine Mitarbeiter mit den erforderlichen Kenntnissen, um eine Einhaltung der Hygiene- und Verbraucherschutzbestimmungen sicherzustellen. Dementsprechend wurden die Hygieneschulungen der Arbeiter nicht von den Subunternehmen selbst, sondern von **G** organisiert und durchgeführt. Im Übrigen erhielten die bulgarischen Arbeiter ihre den Hygienebestimmungen entsprechende Arbeitskleidung und Arbeitsmaterialien wie bereits festgestellt direkt von **G**.

Ferner wurden auch die Arbeitszeiten von **G** vorgegeben. Wenn etwa an einer bestimmten Produktionslinie vor Ende der Schicht alle Aufträge abgearbeitet waren, wurden die Arbeiter auf Anordnung der Vorarbeiter von **G** umverteilt. Darüber hinaus waren die Vorarbeiter von **G** auch hinsichtlich der Urlaubsplanung der bulgarischen Arbeiter entscheidungsbefugt.

Die Inhaber der Subunternehmen haben sich zu keinem Zeitpunkt unmittelbar an den Arbeitsablauf und die Organisation der Tätigkeit ihrer Arbeiter eingebracht. Sie haben sich lediglich vereinzelt die Gemeinschaftsunterkunft angesehen, jedoch keine arbeitsbezogenen Vorgaben, Weisungen oder andere Direktiven für ihre Arbeiter gegeben.

#### **4. Gestaltung der Vergütung und ihrer Berechnung**

Für die bulgarischen Arbeitnehmer wurden darüber hinaus entgegen der Vertragslage tatsächlich Stundenlöhne gezahlt und keine Verrechnungspreise nach geleisteten Kilogramm-Mengen.

Zwar wurden von den bulgarischen Subunternehmen gegenüber der **Z** – und von der **Z** gegenüber **G** – Rechnungen mit Einheitspreisen entsprechend der Vergütungsregelungen der Werkverträge gestellt, nämlich nach bestimmten Mengen bearbeiteten Fleisches. Diese Art der Abrechnung erfolgte jedoch nur zum Schein. Die werkvertragliche Vereinbarung, nach der die Übergabe der Ware sowie der Gefahrübergang auf den Besteller im Kühlraum erfolgen und die Einwaage einschließlich der Dokumentation durch Mitarbeiter des Subunternehmens vorgenommen werden sollte, konnte faktisch gar nicht umgesetzt werden. Denn tatsächlich wurde mit Ausnahme des Gewerkes „Karkassen Puhlen“ das Gewicht der

von den bulgarischen Arbeitern verarbeiteten Fleischware nicht erfasst und hätte mangels entsprechender technischer Ausstattung auch gar nicht erfasst werden können.

Dementsprechend wurde tatsächlich allein die von den bulgarischen Arbeitern geleistete Arbeitszeit vergütet. Dazu entnahm die Zeugin **E. (geb. V.)**, Assistentin des Angeklagten **De**, auf dessen Anweisung für die am Standort W. eingesetzten bulgarischen Arbeiter deren Arbeitszeiten dem zentralen Zeiterfassungssystem, indem sie für jeden Arbeiter zunächst einen Monatsbericht ausdrückte. Diese Arbeitszeiten pflegte die Zeugin **E.** dann in eine gesonderte Excel-Datei mit der Bezeichnung „stunden.xls“ ein. Diese war so aufgebaut, dass pro Fremdfirma – erfasst waren in dieser Datei neben den bulgarischen Subunternehmen auch offiziell bei **G.** tätige Leiharbeitsfirmen wie **N.** – für jeden Monat ein Tabellenblatt angelegt wurde. Hierauf führte sie die einzelnen Arbeiter mit den von ihnen auf einer bestimmten Kostenstelle geleisteten Stunden auf und vermerkte auch etwaige Lohnzuschläge bei einzelnen Arbeitern.

Zudem erhielt die Zeugin **E.** gelegentlich von Vorarbeitern Zettel mit Korrekturvorgaben, insbesondere wenn bestimmten Arbeitern aufgrund disziplinarischer Maßnahmen oder mangelhaft verarbeiteter Produkte Lohnstunden abgezogen wurden. Denn entgegen der werkvertraglichen Regelungen, nach denen die Subunternehmen das Risiko der ordnungsgemäßen Ausführung des Werkes tragen und die Gewährleistungspflichten der §§ 631 ff. BGB Geltung haben sollten, war es tatsächlich so, dass die bulgarischen Arbeiter genauso behandelt wurden wie Leiharbeitnehmer anderer Firmen oder die Mitarbeiter der Stammbesellschaft von **G.** Bei Mängeln wurden dem jeweiligen Arbeiter die zur Nachbearbeitung erforderliche Zeit von seinem Stundenkonto abgezogen. Eine Qualitätssicherung zur Vermeidung von Gewährleistungsansprüchen von **G.** durch die Subunternehmen selbst war – wie bereits festgestellt – weder organisiert noch vorgesehen.

Die auf diese Weise ermittelte Arbeitszeit multiplizierte die Zeugin **E.** mittels einer Tabelle (stunden.xls) dann mit bestimmten Stundenverrechnungssätzen (zum Beispiel bei der Firma **Do** grundsätzlich 9,50 Euro, für sog. Zuschlagsstunden 11,15 Euro). Diese waren zuvor von den Angeklagten mit den Inhabern der bulgarischen Subunternehmen vereinbart worden. Die sich daraus ergebende monatliche Gesamtvergütung wurde ebenfalls in der Tabelle festgehalten.

Diese monatlichen Aufstellungen für den Standort W. übermittelte die Zeugin **E.** dann an die Zeugin **Sm.**, Assistentin des Angeklagten **Di.** Für den Standort St. erhielt die Zeugin **Sm.** monatlich von dem Zeugen **Wi.**, einem Angestellten von **G.**, der in St. mit der Verwaltung betraut war, eine entsprechende Aufstellung der von den bulgarischen Arbeitnehmern dort auf bestimmten Kostenstellen geleisteten Arbeitsstunden. Die Zeugin **Sm.** erstellte mit den erhaltenen Daten dann entsprechende Rechnungen der **Z** an **G.**, wobei die an den Standorten W. und St. geleistete Arbeit grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt wurde. Zur Rechnungsstellung wurde von ihr die auf Stundenbasis errechnete monatliche Gesamtvergütung durch den im Werkvertrag vereinbarten Werklohn (Verrechnungspreise nach Euro pro Kilogramm) geteilt. Der sich daraus ergebende Wert wurde dann zur Verschleierung der tatsächlichen Abrechnungspraxis jeweils in der Rechnung von **Z** an **G.** als erbrachte Leistungsmenge aufgeführt. Die monatlichen Stundenaufstellungen und die errechneten Kilogramm-Mengen für die Rechnung der bulgarischen Subunternehmer leitete sie dann per Fax an diese weiter. Die bulgarischen Subunternehmer stellten auf dieser Grundlage ihre Rechnungen und zahlten die Löhne an die einzelnen Arbeiter aus. Diese betrugen grundsätzlich vier Euro pro Stunde und bei Arbeitern im Bereich der Schlachtung fünf Euro pro Stunde.

Diese Abrechnungsmethode wurde grundsätzlich über den gesamten gegenständlichen Tatzeitraum beibehalten. Ab August 2009 erstellte die Zeugin **E.** allerdings Tagesauswertungen, auf denen schon die Arbeitszeiten in Gewichtsmengen umgerechnet und ein Rechnungsbetrag ausgewiesen waren. Diese leitete sie dann an die Zeugin **Sm.** weiter. Entsprechend ging man auch im Kalenderjahr 2010 vor, nachdem die **Z** aus der Subunternehmerkette herausgenommen worden war. Die Zeugin **Sm.** erstellte dann zwar keine Ausgangsrechnungen für die **Z** mehr, leitete den bulgarischen Subunternehmen aber weiterhin die Stundenaufstellungen und Kilogramm-Mengen zu.

Auf diese Weise rechnete **G.** mit der **Z** und den bulgarischen Subunternehmen insgesamt 883.223,04 in der Zeit vom 25.02.2008 bis zum 31.07.2010 geleistete Arbeitsstunden von insgesamt 933 bulgarischen Arbeitern ab, und zwar:

1. hinsichtlich der Firma **Do.** am Standort W. 263 Arbeiter mit 157.298,74 Stunden im Zeitraum vom 20.02.2008 bis 31.12.2008 sowie am Standort St. 54 Arbeiter mit 29.359,29 Stunden im Zeitraum 01.05.2008 bis 31.12.2008;

2. hinsichtlich der Firma **A.** im Zeitraum 01.01.2009 bis 30.06.2009 am Standort W. 241 Arbeiter mit 140.711,97 Stunden sowie am Standort St. 43 Arbeiter mit 15.611,65 Stunden;
3. hinsichtlich der Firma **Mz** 323 Arbeiter im Zeitraum vom 01.07.2009 bis 31.07.2010 mit 537.670,60 Stunden und
4. hinsichtlich der Firma **Md.** neun Arbeiter im Zeitraum 05.02.2010 bis 08.07.2010 mit 2.570,79 Stunden.

Die **Z** rechnete den Einsatz der bulgarischen Arbeiter gegenüber **G.** mit einem Zuschlag von insgesamt 72.091,47 Euro auf die Eingangsrechnungen der bulgarischen Subunternehmen ab.

Nach alledem war es entgegen des in den Werkverträgen vorgespiegelten Rechtsverhältnisses tatsächlich so – und von den beteiligten Unternehmen und den Angeklagten auch gewollt –, dass sich die Aufgabe der bulgarischen Unternehmen darauf beschränkte, in Bulgarien Arbeiter für einfache Tätigkeiten in der Fleischverarbeitung bei **G.** in Deutschland zu akquirieren und diese dann **G.** zur Verfügung zu stellen. Der Beitrag der **Z** beschränkte sich im Wesentlichen auf Vermittlungsdienstleistungen. **G.** selbst organisierte demgegenüber die in den Werkverträgen vorgesehenen Arbeiten nach eigenen betrieblichen Voraussetzungen und setzte dafür die Arbeiter an ihren Standorten in W. und St. im Wesentlichen wie eigene Arbeitnehmer – allerdings zu einem geringeren Preis – ein.

Der im Tatzeitraum niedrigste von **G.** für legale Leiharbeitnehmer gezahlte Stundenverrechnungssatz betrug zwölf Euro pro Stunde. Dabei waren den Angeklagten die vorstehend geschilderten Umstände der Beschäftigung der bulgarischen Arbeitnehmer bekannt. Ihnen war bewusst, dass die geschlossenen Werkverträge tatsächlich nicht die Vertragswirklichkeit widerspiegeln. Sie bezweckten mit dem Einsatz der bulgarischen Arbeitnehmer zu günstigen Personalkosten für **G.** eine ausreichende Anzahl von Arbeitern für einfache Tätigkeiten zur Verfügung zu haben, um flexibel auf eine schwankende Auftragslage reagieren zu können.

## 5. **Kein Handeln aus grobem Eigennutz**

Die Kammer hat indes nicht feststellen können, dass sich die Angeklagten bei der Tatbegehung vom Streben nach eigenem Vorteil in besonders anstößigem Maße haben leiten lassen.

**C.**

## **I. Zu den persönlichen Verhältnissen**

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten und ihrem Werdegang beruhen auf ihren insoweit glaubhaften Angaben und den verlesenen Auszügen aus dem Handelsregister. Die für die Angeklagten erstellten, in der Hauptverhandlung verlesenen Auszüge aus dem Bundeszentralregister vom 15.09.2017 weisen keine Eintragungen auf.

## **II. Zur Sache**

### **1. Einlassung des Angeklagten **De.****

Der Angeklagte **De.** hat sich in der Hauptverhandlung teilweise geständig eingelassen. Er hat eine eigene schriftliche Erklärung verlesen und Nachfragen der Kammer sowie der übrigen Prozessbeteiligten beantwortet. Zu den Tatvorwürfen hat er sich im Wesentlichen wie folgt geäußert:

a) Der Angeklagte **De.** hat zunächst die Arbeitsmarktsituation im Tatzeitraum im Hinblick auf die Produktionsstätten von **G.** im Raum Südoldenburg geschildert und ausgeführt, dass dort eine hohe Nachfrage an Arbeitskräften geherrscht habe. Es sei deshalb außerordentlich schwierig gewesen, sämtliche Tätigkeiten in der Produktion weiterhin von der eigenen Stammelegschaft erbringen zu lassen oder Leiharbeitnehmer dafür zu finden. Deshalb habe man die osteuropäischen Arbeitsmärkte in den Blick genommen und von dort stammende Arbeitskräfte gewinnen wollen. Dabei sei es um relativ schnell erlernbare einfache Tätigkeiten wie Verpacken, Marinieren oder Karkassen Puhlen gegangen, bei denen eine besondere Qualifizierung der Arbeitnehmer nicht erforderlich gewesen sei.

Er habe sodann mit dem Angeklagten **Di.** Kontakt aufgenommen. Dieser sei Geschäftsführer der **Z** gewesen, die schon früher für **G.** bei der Vermittlung von Arbeitskräften aus Polen tätig gewesen sei. Wegen der damals geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sei im Hinblick auf Bulgarien nur ein Abschluss von Werkverträgen in Betracht gekommen. Der Angeklagte **Di.** und er hätten dann das Muster eines Werkvertrages für den Einsatz bulgarischer Arbeiter

in Produktionsstätten von **G.** verhandelt und die entsprechenden Rahmenwerkverträge zwischen **G.** und der **Z.** abgeschlossen. Diese hätten auch als Muster für die Weitergabe an bulgarische Subunternehmen dienen sollen. Die Kontaktaufnahme zu bulgarischen Subunternehmen habe dann zunächst die **Z.** durch den Angeklagten **Di.** übernommen.

b) Die in den Werkverträgen vorgesehene Vergütung nach bestimmten Kilogramm-Mengen sei vereinbart worden, obwohl die Produktionsabläufe bei **G.** sowohl an dem Standort W. als auch in St. eine entsprechende Erfassung der geleisteten Mengen – bis auf das Gewerk Karkassen Puhlen – nicht ermöglicht hätten.

In früheren Zeiten, als Schlachtereien und sonstige fleischverarbeitende Betriebe noch nicht dem heute üblichen hohen Technisierungs- und Automatisierungsgrad unterworfen gewesen seien, hätten die Arbeiter die Tiere komplett manuell und eigenständig zerlegt und seien häufig nach Akkordlöhnen bezahlt worden. Seinerzeit (d. h. mehrere Jahre vor dem Tatzeitraum) sei auch die Erfassung der entsprechenden Stück- und Kilogramm-Mengen unproblematisch gewesen. Die Arbeiter hätten manuell per Hand- oder Bodenwaage eingewogen.

Eine solche Mengenerfassung sei bei dem heutigen Stand des Technisierungs- und Automatisierungsgrades, in dem Arbeitsprozesse miteinander verzahnt abliefen, nur noch sehr eingeschränkt möglich. Insbesondere führe die automatische Verkettung des Produktionsprozesses bei **G.** dazu, dass eine leistungsgerechte bereichsweise Zuordnung der Mengendaten nicht möglich sei. Es könne deshalb nicht nachvollzogen werden, welche genaue Menge ein bestimmter Arbeiter an einem bestimmten Arbeitsplatz in einer bestimmten Zeit bearbeitet habe. Hinzu komme, dass die erzielten Mengen von mehreren Faktoren abhängig seien, die der einzelne Arbeiter oder Dienstleister nicht beeinflussen könne. Zu denken sei insofern insbesondere an die Qualität des verarbeiteten Tieres (Geschlecht, Gewicht), bestimmte Kundenansprüche und schwankende Kühl- und Trocknungsverluste. Eine mengenabhängige Abrechnung sei daher ungenau und letztlich auch dem einzelnen Arbeitnehmer gegenüber ungerecht.

Vor diesem Hintergrund habe Einigkeit mit dem Angeklagten **Di.** sowie mit den bulgarischen Subunternehmern bestanden, dass die Abrechnung der von den bulgarischen Arbeitern geleisteten Tätigkeiten tatsächlich auf Stundenbasis erfolgen solle. Die geleistete Arbeitszeit

habe nämlich mit dem bei **G.** eingesetzten Zeiterfassungssystem genau nachvollzogen werden können. Die Subunternehmen hätten die Stundennachweise erhalten und seien so in die Lage versetzt worden, mit ihren Arbeitern transparent und leistungsgerecht abzurechnen.

Die in den Werkverträgen vorgesehene mengenmäßige Vergütung habe deshalb auf einem zuvor mit **Z.** und den bulgarischen Subunternehmern verhandelten und vereinbarten Umrechnungsschlüssel basiert, der wiederum aus Erfahrungswerten hinsichtlich der für eine bestimmte Tätigkeit pro Stunde üblicherweise erbrachten Leistung abgeleitet worden sei. Dabei habe es sich durchweg um marktgerechte Preise gehandelt. Im Ergebnis sei die Abrechnungsstruktur inhaltlich dieselbe gewesen, wie bei den zeitgleich eingesetzten offiziellen Leiharbeitnehmern.

Der Angeklagte **De.** hat in diesem Zusammenhang auf Nachfrage der Kammer eingeräumt, dass es angesichts der skizzierten Vergütungsstruktur nahe gelegen hätte, die tatsächlich beabsichtigte Vergütung nach geleisteten Stunden auch in den Werkverträgen niederzulegen. Man habe sich aber von der Auffassung leiten lassen, dass „ein Werkvertrag nach Kilogramm laufen“ müsse. Dies sei auch der Grund dafür gewesen, dass die Unterlagen über die geleisteten Stunden in die vertraglich vorgesehenen Kilogramm-Mengen nicht in den offiziellen Abrechnungsordnern, sondern nur in Handakten seiner Assistentin, der Zeugin **E.**, abgelegt worden seien. Die Abrechnung nach Stunden in einem Werkvertrag habe man gemeinsam für problematisch gehalten und deshalb nicht dokumentieren wollen.

c) Der Angeklagte **De.** hat weiter eingeräumt, dass die bulgarischen Subunternehmen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Tätigkeiten nicht die in den Werkverträgen vorgesehene selbstständige Stellung innehatten.

Es sei tatsächlich so gewesen, dass die vertraglich zwischen **G.** und der **Z.** vorgesehene Anmietung bestimmter Produktionsräume bei **G.** zur Durchführung der Werkvertragsarbeiten zu keinem Zeitpunkt umgesetzt worden sei. Tatsächlich seien die bulgarischen Arbeiter zumeist gemeinsam an einzelnen Produktionslinien, etwa in der Verpackung, eingesetzt worden. Die entsprechende Zuteilung habe sich aber täglich abhängig von dem durch die Auftragslage bei **G.** bestimmten Bedarf geändert. Denn regelmäßig lasse sich morgens noch gar nicht sagen, was den Tag über produziert werden müsse, weil die Aufträge insbesondere

von großen Handelsketten wie **Aldi** und **Lidl** elektronisch laufend den Tag über verteilt eingingen und mit kurzen Erledigungsfristen abgearbeitet werden müssten.

Ferner seien den Subunternehmern auch über die „Rohprodukte in ausreichender Menge“ (s. o. § 1 der Werkverträge) hinaus Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt worden. Die bulgarischen Arbeiter hätten ihre Arbeitskleidung bekommen, ebenso die für bestimmte Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge, wie zum Beispiel Messer. Eingewiesen und angeleitet worden seien die bulgarischen Arbeiter zunächst von Vorarbeitern von **G.**, später von ihren bereits erfahrenen Kollegen.

Der Angeklagte **De.** hat auf Nachfrage der Kammer ferner eingeräumt, dass es entgegen § 5 der Werkverträge keine Kontrolle des Eingangs und des Ausgangs der von den bulgarischen Subunternehmern bearbeiteten Ware gegeben habe. Die vertraglich vorgesehene Übergabe mit einer Einwaage der bearbeiteten Produkte sowie einer entsprechenden Dokumentation habe - wie bereits ausgeführt - tatsächlich nicht stattgefunden und sei tatsächlich auch nicht beabsichtigt gewesen. Es habe lediglich eine allgemeine Qualitätskontrolle durch die Betriebsprüfung von **G.** stattgefunden. Diese kontrolliere im Kühlbereich laufend die Qualität – was allerdings die Produkte aller Produktionslinien einschließlich der mit eigenen **G.**-Beschäftigten besetzten Linien betreffe.

d) Der Angeklagte **De.** hat jedoch bestritten, dass die bulgarischen Arbeiter einem umfassenden Weisungsrecht von **G.** unterlegen hätten. Zwar habe es durchaus Weisungen von Vorarbeitern von **G.** gegenüber den bulgarischen Subunternehmern gegeben. Hierbei habe es sich aber nach seiner Kenntnis ausschließlich um „werkvertragliche Anweisungen“ gehandelt.

Die Vorarbeiter von **G.** hätten lediglich Anweisungen, die sich auf den Auftrag bzw. das Produkt bezogen, wie etwa die Linienverteilung, Auftragsmenge, Auftragsreihenfolge und Qualitätskontrolle an den Werkunternehmer – konkret an deren eigene Vorarbeiterebene – übermittelt. Die Vorarbeiter des Werkunternehmers hätten demgegenüber die Anweisungen erteilt, die sich auf das Personal bzw. die Arbeit selbst bezogen. Die Personalhoheit und -planung, Einsatzplanung, Akquise, Auswahl, Einstellung, Abrechnung, Urlaubs- und Krankheitsplanung seien beim jeweiligen Werkunternehmer verblieben.

e) Der Angeklagte **De.** hat ferner bestritten, dass es bei dem Einsatz der bulgarischen Arbeiter zu dem mit der Anklageschrift zur Last gelegten vermischten Arbeiten mit Arbeitnehmern von **G.** oder sonstigen Leiharbeitnehmern an einzelnen Produktionslinien gekommen sei. Nicht zutreffend sei ebenfalls die in der Anklage behauptete systematische Heranziehung bulgarischer Arbeiter zu werkvertragsfremden Arbeiten.

Beide Annahmen beruhten nämlich auf falschen Schlussfolgerungen der Ermittlungsbehörden aus den sichergestellten Zeiterfassungsdaten. Dort sei man offenbar davon ausgegangen, dass den in der Zeiterfassung gebuchten Kostenstellen entnommen werden könne, welchem konkreten Gewerk ein bestimmter Arbeiter zugeordnet gewesen ist. Dies sei tatsächlich aber nicht der Fall. Die Kostenstelle sei in erster Linie eine rein betriebswirtschaftliche Abrechnungsziffer, um anfallende Kosten zu sammeln und daraus eine Kalkulation zu fertigen, bei ihr handele es sich nicht um einen isolierten Arbeits- oder Tätigkeitsbereich. So seien die Kostenstellen in der Regel nicht raumgebunden, sondern vielfach als übergeordnete Arbeitsprozesse angelegt, so dass unter ihnen unterschiedliche Tätigkeiten hinterlegt seien und durchgeführt werden könnten. Zudem hätten die Ermittlungsbehörden auch nicht beachtet, dass die Arbeitnehmer teilweise in verschiedenen Schichten gearbeitet hätten. Die entsprechende Fehleinschätzung der Ermittlungsbehörden beruhe darauf, dass diese lediglich die Zeiterfassungsdaten ausgelesen hätten, ohne sich einen eigenen Überblick über die Produktionsabläufe vor Ort zu verschaffen.

f) Im Übrigen hat der Angeklagte **De.** sich zur Motivation des Einsatzes der bulgarischen Arbeiter dahingehend eingelassen, Anlass sei nicht in erster Linie die Senkung von Personalkosten gewesen, sondern auf dem heimischen Arbeitsmarkt habe ein Mangel an Arbeitskräften für einfache Hilfstätigkeiten geherrscht. Im Übrigen habe man durch den Abschluss der Werkverträge das Ziel verfolgt, flexibel auf die schwankende Nachfrage reagieren zu können.

Insbesondere habe er persönlich keine Vorteile aus dem Einsatz der bulgarischen Arbeiter gezogen. Sein Gehalt habe sich im Tatzeitraum auf 13 Monatsgehälter in Höhe von jeweils 8.000 Euro brutto zuzüglich einer Festtantieme in Höhe von 15.000 Euro pro Jahr, also insgesamt jährlich 119.000 Euro belaufen. Nur in vier der letzten zwölf Jahre habe er eine Gewinntantieme erhalten, wobei die Festtantieme angerechnet worden sei. Die Gewinntantieme orientiere sich am Bilanzgewinn, für den die Senkung von Personalkosten

eine bloß untergeordnete Rolle spiele. Denn nicht diese stellten das entscheidende Kriterium für die Rentabilität des Unternehmens dar, sondern das Verhältnis von Rohwareneinsatz zu erzieltm Verkaufserlös. Die im Tatzeitraum zweimal von ihm erzielte Gewinnantieme sei darauf zurückzuführen, dass sich aus der Zusammenlegung von drei Standorten Synergien ergeben hätten und das Verhältnis von Einkaufs- und Verkaufspreisen insbesondere gegenüber Discountern außergewöhnlich lukrativ gewesen sei.

g) Die Kammer hält die Einlassung des Angeklagten **De.** in weiten Teilen für glaubhaft. Entgegen seiner Angaben ist sie jedoch davon überzeugt, dass die bulgarischen Arbeiter auch einem umfassenden Weisungsrecht von **G.** unterlagen, das auch ausgeübt wurde.

Der Angeklagte **De.** hat sich in der Hauptverhandlung umfassend zur Sache eingelassen und dabei die Betriebsabläufe aus Sicht der Kammer anschaulich, lebensnah und nachvollziehbar geschildert. Dies gilt auch im Hinblick auf die Einbindung des Angeklagten **Di.** über die **Z.** und das Zustandekommen der in Rede stehenden Verträge. Diese Abreden hat auch der Zeuge **Ri.** bestätigt, der seinerzeit als Angestellter der **Z.** mit der Koordinierung der Werkverträge und der Betreuung der bulgarischen Arbeiter vor Ort in Deutschland befasst war. Er konnte sich noch im Einzelnen daran erinnern, bei der Niederschrift der Werkverträge dabei gewesen zu sein. Die Vertragsentwürfe seien von seinem Vorgesetzten, dem Angeklagten **Di.** erstellt worden. Dabei sei auch darüber gesprochen worden, dass ein Werkvertrag nach Kilogramm laufen müsse. Er könne sich ferner noch daran erinnern, dass der Inhaber eines der bulgarischen Subunternehmens, der Zeuge **[REDACTED]**, in einem gemeinsamen Gespräch mitgeteilt habe, „welchen Stundenlohn er brauche“. Dies habe der Angeklagte **Di.** dann in dem Werkvertrag berücksichtigt. Die Angaben des Zeugen **Ri.** sind auch glaubhaft. Er hat die damaligen Abläufe konsistent geschildert. Dort wo er sich nicht erinnerte, hat er dies unumwunden zugegeben, wie etwa bei der Frage, ob er an Gesprächen zwischen den Angeklagten **De.** und **Di.** im Zusammenhang mit dem Abschluss der Werkverträge beteiligt gewesen sei. Zudem bestätigen auch drei E-Mails, die bei **G.** sichergestellt und im Selbstleseverfahren eingeführt worden sind (Nummer 22, 24 und 25 des Selbstleseordners), die Einbindung des Angeklagten **Di.** in die Abrechnung nach fiktiven Kilogramm-Mengen.

Für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Angeklagten **De.** spricht weiter, dass er sich in erheblichem Maße selbst belastet hat, wobei die Kammer nicht verkennt, dass er seiner

Einlassung selbst nicht den Wert eines (teilweisen) Geständnisses beigemessen hat, sondern nach seiner in der Hauptverhandlung geäußerten Selbsteinschätzung zu keinem Zeitpunkt bestrebt gewesen sei, „Werkvertragsleistungen etwa nicht werkvertragsgerecht abzuwickeln“. Hierbei handelt es sich jedoch angesichts der von dem Angeklagten **De.** selbst geschilderten und vorstehend zusammengefassten Einzelheiten des Einsatzes der bulgarischen Arbeiter, der den Angeklagten bewussten eklatanten Abweichung von der schriftlichen Vertragslage und der Erstellung nach außen werkvertragskonformer Scheinrechnungen um eine nach Auffassung der Kammer unzutreffende rechtliche Bewertung des Sachverhalts.

Soweit sich der Angeklagte **De.** jedoch zu etwaigen Weisungen von Mitarbeitern von **G.** gegenüber den bulgarischen Arbeitern geäußert hat, hat die Kammer den Eindruck gewonnen, dass er dieses Kriterium als für die Frage der Tatbestandserfüllung maßgeblich angesehen und seine Angaben daran orientiert hat. Denn seine Einlassung war insofern – insbesondere auch im Unterschied zu seiner Darstellung der Betriebsabläufe im übrigen – auffallend inhaltsleer und von dem Bestreben gekennzeichnet, zwischen werkvertraglichen Anweisungen – die es gegeben habe – und arbeitsrechtlichen Anweisungen – die es nicht gegeben habe – zu unterscheiden. Er hat weitgehend schlagwortartig behauptet, die bulgarischen Subunternehmen hätten wesentliche Bereiche wie Personalplanung, Einsatzplanung, Abrechnung und Urlaubs- und Krankheitsplanung selbst organisiert, insbesondere durch eine eigene Ebene von Vorarbeitern. Auf Nachfrage musste der Angeklagte dann aber einräumen, dass er sich nicht erklären könne, weshalb Urlaub und Erkrankungen bulgarischer Arbeiter an die Vorarbeiter von **G.** gemeldet wurden und deutschsprachige Urlaubsanträge auszufüllen waren. Auch konnte der Angeklagte nicht plausibel erläutern, inwiefern es bei den bulgarischen Subunternehmen eine gegenüber den zeitgleich im Betrieb tätigen Leiharbeitnehmern größere Selbstständigkeit gegeben habe. Vielmehr räumte er auf Nachfrage ein, dass die bulgarischen Arbeiter im Grundsatz nicht wesentlich anders gearbeitet hätten und nicht anders abgerechnet worden seien als die Leiharbeitnehmer im Betrieb.

Darüber hinaus hat auch die Beweisaufnahme im Übrigen ergeben, dass der Einsatz des bulgarischen Personals von den Vorarbeitern von **G.** koordiniert wurde, wohingegen die Subunternehmer über keine eigene Betriebsorganisation in Deutschland verfügten und dementsprechend selbst arbeitsrechtlich im Wesentlichen untätig blieben. Sie hat ferner

ergeben, dass die Abrechnung des Einsatzes der bulgarischen Arbeiter inhaltlich vollständig bei **G.** vorbereitet wurde. Bei der von dem Angeklagten **De.** angeführten eigenen Vorarbeiterebene der bulgarischen Unternehmen handelte es sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme tatsächlich um Mitarbeiter der bulgarischen Unternehmen, die im Gegensatz zu ihren bulgarischen Kollegen der deutschen Sprache mächtig waren, selbst aber nicht über eine besondere Qualifikation oder einen eigenen Entscheidungsspielraum verfügten und im Ergebnis lediglich die Anweisungen der Vorarbeiter von **G.** an die bulgarischen Arbeiter weitergaben.

## **2. Einlassung des Angeklagten **Di.****

Der Angeklagte **Di.** hat sich in der Hauptverhandlung über seinen Verteidiger dahingehend eingelassen, dass er im Tatzeitraum lediglich formal Geschäftsführer der **Z** gewesen sei. Er habe dafür weder ein Festgehalt noch eine Tantieme bekommen. Im Übrigen hat der Angeklagte **Di.** von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht.

## **3. Weisungshoheit von **G.** gegenüber den bulgarischen Arbeitern**

Die Feststellungen der Kammer zur umfassenden Weisungshoheit von **G.** gegenüber den bulgarischen Arbeitern beruhen auf einer kritischen und gesamtschauenden Würdigung der Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, wobei sich insbesondere auf der Vorarbeiterebene einschließlich der Angaben des mittlerweile verstorbenen Zeugen **Hr.**, die dieser im Ermittlungsverfahren gemacht hat, Feststellungen zur grundsätzlichen Struktur der Einbindung der bulgarischen Arbeiter in den Betrieb von **G.** gewinnen ließen.

### **a) Zeuge **Hr.**, Produktionsleiter von **G.****

Der damalige Produktionsleiter von **G.** in W., der Zeuge **Hr.**, hat in seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren durch das Hauptzollamt Osnabrück am 09.08.2010 klar geschildert, dass die bulgarischen Arbeiter tatsächlich seinen Weisungen und denen seiner Vorarbeiter unterstanden. Er hat ausgeführt, dass er täglich einen Produktionsplan aufstelle, den er jedoch aufgrund des Eingangs neuer Bestellungen laufend ändern müsse. Er bestimme daher auch, welche Produkte hergestellt werden. Die Arbeitsanweisungen gäben er – oder andere Vorarbeiter von **G.** – an die bulgarischen Vorarbeiter weiter, die die Anweisungen ihrerseits an die einzelnen Arbeiter weitergeben würden, da eine direkte Verständigung angesichts der Sprachbarriere nicht möglich sei. Die Anzahl der eingesetzten bulgarischen Arbeiter schwanke nach Auftragslage, er, der Zeuge **Hr.**, „gebe Bescheid, wie viele Leute

hier arbeiten müssen“. Er sei auch an der Urlaubsplanung beteiligt. Eine der bulgarischen Vorarbeiterinnen, , lege die Urlaubsscheine vor und er bzw. seine Vorarbeiter von **G.** genehmigten diese dann nach den betrieblichen Gegebenheiten. Der Zeuge **Hr.** schilderte ferner, dass er auch gegenüber den bulgarischen Arbeitern für disziplinarische Maßnahmen zuständig sei. So müsse er gelegentlich einzelne Arbeiter wegen mangelnder Arbeitsleistung entlassen, was er allein entscheide. Er überwache ferner die Arbeitsleistung und spreche erforderlichenfalls Ermahnungen aus.

Die Kammer hat zunächst keinen Zweifel daran, dass der Inhalt des in der Hauptverhandlung verlesenen Protokolls der Vernehmung des mittlerweile verstorbenen Zeugen **Hr.** entspricht, zumal der Zeuge die Niederschrift als genehmigt abgezeichnet hat.

Darüber hinaus hält die Kammer die Angaben des Zeugen **Hr.** auch inhaltlich für glaubhaft. Dabei ist sie sich bewusst, dass der verlesenen Aussage des Zeugen für sich genommen nur ein sehr eingeschränkter Beweiswert zukommt, weil sich die Kammer keinen eigenen Eindruck von dem Zeugen verschaffen, ihm auch keine Vorhalte machen und der Zeuge insbesondere auch von Seiten der Angeklagten nicht befragt und konfrontiert werden konnte. Die Angaben des Zeugen **Hr.** werden aber bestätigt durch die glaubhaften Angaben weiterer Vorarbeiter von **G.**

**b) Zeuge **Ak.**, Vorarbeiter von **G.****

Der Zeuge **Ak.** hat zunächst in seiner Vernehmung durch das Hauptzollamt Osnabrück vom 09.08.2010 die von dem Zeugen **Hr.** geschilderte Weisungshoheit der Vorarbeiterebene von **G.** gegenüber den bulgarischen Arbeitern im Wesentlichen bestätigt. Er hat angegeben, dass er den bulgarischen Vorarbeitern – in seinem Bereich seien das **(Se.)** und **(B.)** – sage, „welche Leute in welcher Linie was machen sollen“, er organisierte also den Arbeitseinsatz der bulgarischen Arbeiter. Mit und plane er gemeinsam, welche Produkte hergestellt werden. Neben der Einteilung der Arbeiter kontrolliere er auch die Qualität der Arbeit. Sofern es Beanstandungen gebe, sage er oder Bescheid, die entsprechenden Arbeiter(innen) mögen schneller arbeiten. Wenn weniger Arbeit anfalle, gebe er und Bescheid, dass jemand nach Hause gehen könne. Ferner sei er für die Kontrolle der Urlaubsplanung der bulgarischen Arbeiter zuständig, bei der es bislang jedoch keine Probleme gegeben habe.

Demgegenüber zeichnete der Zeuge **Ak.** in seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung am 14.08.2017 ein entgegengesetztes Bild der Arbeitsabläufe in der Produktion bei **G.**: Er gab nunmehr an, die bulgarischen Vorarbeiter hätten selbständig bestimmt, welche Arbeiter wann kommen und gehen und auch die Produktionslinien selbst zugeteilt. Wenn weniger zu tun gewesen sei, hätten die bulgarischen Vorarbeiter ihre Arbeiter selbständig nach Hause geschickt. Er selbst habe den bulgarischen Arbeitern keine Anweisungen gegeben.

Die Kammer ist jedoch davon überzeugt, dass der Zeuge **Ak.** in der Hauptverhandlung gelogen hat. Ihm wurde das Protokoll seiner Aussage vom 09.08.2010 vorgehalten, und – auch wenn er sich an Einzelheiten nicht erinnerte – bestätigte der Zeuge, die Niederschrift seiner Vernehmung damals durchgelesen und dann unterzeichnet zu haben. Ferner hat auch die als Zeugin vernommene Ermittlungsführerin **S.**, Zollamtfrau beim Hauptzollamt Osnabrück, auf Nachfrage den Inhalt der damaligen Vernehmung des Zeugen **Ak.** bestätigt. Die Ergebnisse der Vernehmungen insbesondere der Vorarbeiterebene habe sie damals ausführlich mit den eingesetzten Vernehmungsbeamten besprochen, weil es sich bei diesen nach ihrer Einschätzung um zentrale Zeugen gehandelt habe. Dabei sei auch erörtert worden, dass die Vorarbeiter von **G.** von einer weitgehenden Einbindung der bulgarischen Arbeiter in die betrieblichen Abläufe von **G.** und von einer weitgehenden Weisungshoheit gegenüber den bulgarischen Arbeitern berichtet hätten. Hieran können Sie sich noch erinnern, weil diese Frage seinerseits auch bereits bei den Ermittlungen eine wichtige Rolle gespielt habe.

Die eklatanten Widersprüche zwischen beiden Aussagen des Zeugen **Ak.** lassen sich mit bloßem Zeitablauf nicht erklären. Vielmehr ist die Kammer davon überzeugt, dass der Zeuge **Ak.** seine Aussage taktisch motiviert angepasst hat, nachdem er vor Beginn der Hauptverhandlung im Mai dieses Jahres durch die Verteidigung des Angeklagten **De.** befragt worden ist. Da der Zeuge nach eigenen Angaben nach wie vor bei **G.** in leitender Position beschäftigt ist, hat zunächst der Vorsitzende der Kammer ihn danach gefragt, ob er mit seinen Vorgesetzten oder sonst jemandem über die Vernehmung in der Hauptverhandlung gesprochen habe, was der Zeuge verneinte.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung stellte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft dem Zeugen **Ak.** erneut die Frage, ob er mit seinen Vorgesetzten oder mit Rechtsanwälten über die Vernehmung gesprochen habe, was dieser erneut verneinte. Er berief sich nunmehr

zur Erklärung der Widersprüche in seinen Vernehmungen darauf, bei seiner Vernehmung durch den Zoll in Hektik gewesen zu sein, weil er zügig in die Produktion zurückgemusst habe. Bei der anschließenden Vernehmung durch den Verteidiger **B.** erwähnte der Zeuge beiläufig, das Protokoll seiner Vernehmung von einem Rechtsanwalt bekommen zu haben. Auf weitere Nachfragen räumte der Zeuge **Ak.** dann ein, im Mai dieses Jahres für ihn überraschend in die Büroetage von **G.** gerufen worden zu sein. Dort seien die Verteidiger **P.** und **A.** anwesend gewesen. Von diesen habe er eine Kopie seiner Aussage beim Zoll bekommen und man habe diese im Einzelnen durchgesprochen. Beide Verteidiger bestätigten auf Nachfrage der Kammer dieses Gespräch.

Darüber hinaus liegen weitere erhebliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Zeuge **Ak.** in der Hauptverhandlung die Unwahrheit gesagt hat. So hat der Zeuge, der nach eigenen Angaben seit 1997 als Vorarbeiter bei **G.** beschäftigt ist, angegeben, er wisse nicht, wer die Arbeitskleidung und das Arbeitsmaterial der bulgarischen Arbeiter der Subunternehmen gestellt hat. Das hält die Kammer für nicht glaubhaft. Sämtliche vernommenen in der Produktion eingesetzten Zeugen (bis auf die Zeugin **Km.**, deren Angaben die Kammer aus den unten dargelegten Gründen für nicht glaubhaft hält) haben angegeben, dass es bei **G.** nur eine zentrale Kleiderausgabe gebe, an der alle im Betrieb eingesetzten Arbeiter ihre Arbeitskleidung und Materialien bekommen.

Ferner glaubt die Kammer dem Zeugen **Ak.** seine Aussage in der Hauptverhandlung nicht, ihm sei nicht bekannt, ob die bulgarischen Arbeiter nach geleisteten Mengen oder Stunden abgerechnet worden sind. Zum einen war der Zeuge **Ak.** als schon damals langjähriger Vorarbeiter mit den Produktionsabläufen im Einzelnen befasst, und der Angeklagten **De.** hat selbst eingeräumt, dass diese eine Erfassung der pro Arbeitnehmer geleisteten Mengen gar nicht ermöglicht hätten. Zum anderen hat die Zeugin **E.**, die bei **G.** mit der Abrechnung der bulgarischen Arbeiter befasst war, ausgeführt, fehlerhafte Zeiterfassungen im System (etwa wenn ein bulgarischer Arbeiter nicht ausgestempelt habe) seien von ihr erst nach Rücksprache mit dem Zeugen **Hr.** korrigiert worden. Schließlich war auch festzustellen, dass der Zeuge mit zunehmender Vernehmungsdauer den Fragen vermehrt auswich und formelhaft wiederholte, dass die bulgarischen Arbeiter selbstständig und getrennt gearbeitet hätten.

Nach alledem und aufgrund der Tatsache, dass die Vernehmung durch den Zoll am 09.08.2010 in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den Tatvorwürfen und ohne

Vorbefassung des Zeugen erfolgt, geht die Kammer davon aus, dass die von dem Zeugen in dieser Vernehmung gemachten Angaben zutreffen.

**c) Zeuge La., Vorarbeiter von G.**

Für die von den Zeugen Hr. und Ak. in ihren Vernehmungen gegenüber dem Zoll geschilderte Weisungshoheit der Vorarbeiterebene von G. gegenüber den eingesetzten bulgarischen Arbeitern sprechen ferner die Angaben eines weiteren Vorarbeiters von G., des Zeugen La. Dieser war im Tatzeitraum als Vorarbeiter sowohl in W. als auch in St. eingesetzt.

Der Zeuge La. hat in seiner Vernehmung angegeben, die Leitung im Bereich der Schlachtung innegehabt zu haben. Ansprechpartner für die bulgarischen Arbeiter seien bulgarische Vorarbeiter, insbesondere der Zeuge M., gewesen, denen er vorgesetzt gewesen sei. Zu Beginn der Schicht habe er ihnen mitgeteilt, welche Arbeiten zu erledigen seien. Die Vorarbeiter hätten dies dann an die Arbeiter weitergegeben. Seine Aufgabe sei es unter anderem gewesen, die Arbeitslinien der bulgarischen Arbeiter zu kontrollieren. Dazu erklärte er auf Nachfrage, dass er zur Ausübung der Kontrolle selbstverständlich Zutritt zu allen Arbeitslinien der bulgarischen Arbeiter gehabt habe. Wenn die Arbeit der Bulgaren Anlass zur Beanstandung gegeben habe, habe er – sofern ihm der Mangel noch an den Arbeitslinien aufgefallen sei – angeordnet, dass das entsprechende Produkt nachgearbeitet werden müsse. Wenn der Mangel erst im späteren Produktionsprozess aufgefallen sei, habe ein anderes Unternehmen, die Firma [REDACTED], die Nachbearbeitung übernommen, und die entsprechenden Stunden seien dann dem bulgarischen Unternehmen in Rechnung gestellt worden. Wie genau das geschehen sei, wisse er nicht. Im Übrigen sei es bei Ausfallzeiten, also solchen Zeiten, in denen wegen technischer Probleme an einer Arbeitslinie nicht gearbeitet werden können, so gewesen, dass er entschieden habe, ob die bulgarischen Arbeiter in die Pause gehen können.

Die Angaben des Zeugen La. sind schlüssig und glaubhaft. Sofern der Zeuge sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern konnte, hat er das eingeräumt. Seine Angaben korrespondieren im Übrigen auch mit der Aussage des ihm unterstellten Zeugen M. Dieser hat sich in der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, dass er im Jahre 2008 nach Deutschland gekommen sei, um bei G. im Bereich der Schlachtung zu arbeiten. Er und die anderen bulgarischen Arbeiter hätten damals über keine Erfahrung mit der

Fleischverarbeitung verfügt. In Deutschland seien sie dann von einem Vorarbeiter von **G.** angelernt worden, insbesondere hinsichtlich der Messerhandhabung und dem Umgang mit den Maschinen. Im Arbeitseinsatz habe er seine Anweisungen sämtlich von dem Zeugen **La.** bekommen. Da er als einziger der bulgarischen Arbeiter in seinem Bereich etwas Deutsch gesprochen habe, habe der Zeuge **La.** ihm morgens mitgeteilt, was geschlachtet werden solle. Dieser habe auch angewiesen, wie die Arbeiter im Einzelnen zu verteilen gewesen seien. Dies habe er **(M.)** dann an die anderen bulgarischen Arbeiter übersetzt. Der Zeuge **La.** habe die Aufsicht über den Produktionsablauf gehabt, im Übrigen sei die Qualität durch die Mitarbeiter der Qualitätssicherung von **G.** überprüft worden. Die entsprechenden Vorschriften habe er von dem Zeugen **La.** bekommen. In unregelmäßigen Abständen, etwa alle drei oder sechs Monate, habe es für seinen Bereich von der Abteilung für Qualitätssicherung von **G.** Weiterbildungen gegeben.

Die Angaben des Zeugen **M.** sind glaubhaft. Der Zeuge hat den Produktionsablauf nachvollziehbar geschildert und seine eigene Rolle dabei nüchtern und plausibel eingeordnet. So hat er etwa ausgeführt, dass er zwar mit fünf Euro pro Stunde einen Euro mehr bekommen habe als die einfachen bulgarischen Arbeiter in der Verpackung. Eine Vorarbeiterfunktion habe er aber nicht innegehabt. Dies sei möglicherweise von seinen bulgarischen Kollegen teilweise so wahrgenommen worden, liege aber nur daran, dass er ja die Anweisungen des Zeugen **La.** übersetzt habe. Darüber hinaus hat der Zeuge auch konsistent ausgesagt, wie Vorhalte aus seiner – von ihm in der Hauptverhandlung bestätigten – Vernehmung durch das Hauptzollamt Osnabrück vom 09.08.2010 zeigten. Soweit sich hierbei ein Widerspruch dahingehend ergab, dass der Zeuge in der Verhandlung ausgesagt hat, er sei entgegen seiner protokollierten Vernehmung durch den Zoll nie am Firmensitz von **Md.** in **C** in Bulgarien gewesen, begründet dies nach Auffassung der Kammer vor dem Hintergrund seiner Aussage im Übrigen keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Im Übrigen haben sich auch keine Fremdbelastungstendenzen des mittlerweile in einem anderen Betrieb tätigen Zeugen gezeigt.

**d) Keine glaubhaften entlastenden Angaben der bulgarischen „Vorarbeiterinnen“ **B.** und **Se.****

Entlastend hat demgegenüber die Zeugin **B.** in ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung angegeben, die bulgarischen Firmen, bei denen sie beschäftigt gewesen sei (sie erinnere

sich noch an die Firmen **A.** und **Mz.**, hätten an den Produktionsstätten von **G.** selbständig bestimmte Kundenaufträge abgearbeitet. Die bulgarischen Arbeiter der Firmen hätten getrennt von den anderen Beschäftigten in abgetrennten Räumen und an separaten Bändern gearbeitet. Sie selbst sei zunächst als einfache Arbeiterin der Firma **A.** nach Deutschland gekommen. Nach kurzer Zeit sei sie dann aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und ihrer Qualifizierung von dem Inhaber der Firma **Mz.** zur Vorarbeiterin ernannt worden. Ihre Aufgabe sei dann vor allem die Qualitätssicherung gewesen. Ihre Anweisungen habe sie immer von den Chefs der bulgarischen Unternehmen erhalten. Die Vorarbeiter **Hr.** und **Ak.** seien nur für **G.** tätig gewesen. Nur vereinzelt hätten diese ihr allgemeine und vor allem hygienebezogene Vorgaben gemacht, die sie dann aufgrund ihrer Sprachkenntnisse an die bulgarischen Arbeiter weitergegeben habe.

Die Kammer geht davon aus, dass diese Angaben der Zeugin **B.** nicht der Wahrheit entsprechen.

Zunächst stehen die Angaben der Zeugen **B.** in diametralem Gegensatz zu ihrer Aussage im Ermittlungsverfahren, in dem sie am 09.08.2010 vom Hauptzollamt Osnabrück vernommen worden ist und die ihr in der Hauptverhandlung vorgehalten worden ist. Danach hatte die Zeugin seinerzeit angegeben, dem Vorarbeiter **Hr.** sei eines Tages bei einer zufälligen Begebenheit aufgefallen, dass sie gut Deutsch spreche. Er habe dann dafür gesorgt, dass sie seine Übersetzerin werde, um seine Arbeitsanweisungen an die bulgarischen Arbeiter weitergeben zu können. So würden die bulgarischen Arbeiter je nach Auftragseingang an verschiedenen Linien eingesetzt und auch getauscht. Wer wo arbeite werde durch die Vorarbeiter bestimmt, und sie übersetzte das dann; eigene Anweisungen gebe sie nicht. Zwar hat die Zeugin **B.** diese Angaben in der Haupthandlung nicht im Einzelnen bestätigt, sondern nur eingeräumt, vom Zoll am Tag der Durchsuchung bei **G.** wie mehrere Arbeiter auch in Bussen des Zolls auf dem Betriebsgelände vernommen worden zu sein. Zum Inhalt hat die Zeugin **S.** aber – entsprechend der Vernehmung des Zeugen **Ak.** (s. o.) – bestätigt, dass sie sich noch daran erinnern könne, nach den Vernehmungen diese mit den Vernehmungsbeamten ausgewertet zu haben. Da die Zeugin **B.** von ihren bulgarischen Kollegen als „Vorarbeiterin“ bezeichnet worden sei, habe man auf ihre Aussage ein besonderes Augenmerk gelegt. Von der Zeugin sei damals ausdrücklich von einer Weisungshoheit der Vorarbeiter von **G.** gegenüber dem bulgarischen Arbeitern gesprochen worden, und die Zeugin habe ihre eigene Rolle bloß als Übersetzerin geschildert.

Darüber hinaus haben sich Widersprüche innerhalb der Aussage der Zeugin **B.** in der Hauptverhandlung gezeigt, die diese nicht auflösen konnte. So hat sie relativ breit davon berichtet, vor allem wegen ihrer guten Deutschkenntnisse Vorarbeiterin geworden zu sein. Die Nachfrage, weshalb ihre guten Deutschkenntnisse ihr denn bei der Arbeit nützlich gewesen seien, wenn sie – ihren Angaben in der Hauptverhandlung zufolge – ihre Weisungen jedoch von ihren bulgarischen Vorgesetzten erhalten und ihrerseits dann die bulgarischen Arbeiter angewiesen, mit den deutschen Beschäftigten aber nichts zu tun gehabt habe, konnte sie nicht plausibel beantworten.

Ferner steht die Aussage der Zeugin **B.**, der von ihr und ihren bulgarischen Kollegen genutzte Produktionsbereich sei räumlich von den anderen Produktionsanlagen separiert gewesen, im Gegensatz zur insofern glaubhaften Einlassung des Angeklagten **De.** Auch hat ansonsten keiner der zum Produktionsablauf vernommenen Zeugen die von der Zeugin **B.** behauptete räumliche Trennung der Arbeiter bestätigt.

Schließlich ergeben sich erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin **B.** in der Hauptverhandlung daraus, dass sie auf Nachfragen der Kammer hinsichtlich einer etwaigen Vorbefragung durch einzelne Verteidiger die Unwahrheit gesagt hat. Der Kammer war vor der Vernehmung der Zeugin durch die Verteidiger mitgeteilt worden, dass sie einige Wochen vor der Hauptverhandlung mit der Zeugin über das Verfahren gesprochen hätten. Entsprechende Fragen der Kammer in der Hauptverhandlung nach einem solchen Gespräch verneinte die Zeugin zunächst mehrfach. Erst als beide Verteidiger in Anwesenheit der Zeugin ein entsprechendes Gespräch bestätigten, räumte auch sie ein, mit den Verteidigern ihre Aussage vom 09.08.2010 im Einzelnen durchgegangen zu sein. Insgesamt hat die Kammer den starken Eindruck gewonnen, dass der Zeugin in ihrer Vorbefragung durch die Verteidiger die für die Beurteilung des in der Anklage erhobenen Tatvorwurfs maßgeblichen Kriterien erkannt und ihre Aussage der Hauptverhandlung taktisch daran ausgerichtet hat, um die Angeklagten nicht zu belasten. Nach ihren eigenen Angaben ist sie zumindest mit dem Angeklagten **De.** noch geschäftlich verbunden, weil sie derzeit bei der **SO Dienstleistungsgesellschaft mbH** beschäftigt sei und in dieser Funktion bulgarische Arbeiter betreue, die bei **G.** arbeiten.

Nicht entlastet werden die Angeklagten im Ergebnis ferner durch die Angaben der Zeugin **Se.**, die in der jeweils versetzten Schicht die gleiche Funktion übernommen hat wie die Zeugin **B.** In inhaltlich weitgehender Übereinstimmung zu deren Aussagen der Hauptverhandlung hat auch die Zeugin **Se.** angegeben, die bulgarischen Subunternehmen seien selbständig von den Betriebsabläufen von **G.** tätig gewesen. Sie habe selbst die Kundenaufträge einsehen können und diese dann eigenständig abgearbeitet. Über den Einsatz der bulgarischen Arbeiter im Einzelnen habe sie bestimmt. Sie habe auch über die Zuteilung der Arbeiter zu den Linien bestimmt und diese teilweise vorzeitig nach Hause geschickt, wenn die Arbeit erledigt war. Ferner habe sie mit der Zeugin **B.** die Urlaubsanträge der bulgarischen Arbeiter beschieden; mit Vorarbeitern von **G.**, etwa dem Zeugen **Hr.**, habe der Urlaub nicht abgestimmt werden müssen. Auch habe es keine Disziplinarmaßnahmen wie etwa Stundenabzug von anderen Vorarbeitern gegeben. Der Zeuge **Hr.** sei zwar teilweise in ihrem Produktionsbereich gewesen, habe jedoch lediglich Etiketten und Schalen für die Verpackungsbänder nachgeliefert.

Diese Angaben der Zeugin **Se.** sind nicht glaubhaft. Zum einen konnte auch sie nicht erklären, weshalb sie – wie sie selbst ausgeführt hat – von dem Chef von **Mz** wegen ihrer guten Deutschkenntnisse zur Vorarbeiterin gemacht worden sei, wenn es nach ihren Ausführungen im Übrigen kaum Berührungspunkte mit deutschen Arbeitern gegeben habe. Zum anderen war bei der Aussage der Zeugin **Se.** besonders auffällig, dass sie von sich aus und ohne entsprechende Frage zu rechtlich relevanten Kriterien Stellung nahm, etwa zur Eingliederung der Arbeiter in den Betrieb, zu der Frage nach den eigenen Vorgesetzten und den ausgeübten Weisungsrechten. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass sie von den Verteidigern **Prof. [REDACTED]** und **[REDACTED]** einige Wochen vor der Hauptverhandlung befragt worden sei. Dort habe sie in Einzelheiten erzählen sollen, wie damals alles abgelaufen sei. Zwar hat die Kammer keine konkreten Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass der Zeugin Vorgaben für ihre Aussagen in der Haupthandlung gemacht worden sind. Allerdings geht die Kammer angesichts des Aussageverhaltens der Zeugin davon aus, dass sie in der Vorbefragung durch die Auswahl der ihr gestellten Fragen auf die Punkte aufmerksam gemacht wurde, auf die es bei ihrer Aussage in der Hauptverhandlung ankommen werde, nämlich insbesondere die Eingliederung der bulgarischen Arbeitnehmer in die Betriebsorganisation von **G.** und das Weisungsrecht der Vorarbeiter. Im Übrigen hat auch die Zeugin **Se.** ein eigenes Interesse daran, die Angeklagten nicht zu belasten. Wie die Zeugin **B.** ist sie als Vorarbeiterin bei der **SO Dienstleistungsgesellschaft mbH** beschäftigt.

Hinsichtlich der von der Zeugin **Se.** geschilderten eigenen Zuständigkeit für die Gewährung von Urlaub ergeben sich zudem Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben daraus, dass sie hinsichtlich des in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Urlaubsscheins nicht erklären konnte, weshalb der für einen bulgarischen Arbeiter ausgestellte Schein in deutscher Sprache gefasst war, wenn, wie von der Zeugin behauptet, Urlaub allein vom jeweiligen bulgarischen Subunternehmen zu gewähren war.

Schließlich hat auch der Zeuge **Fl.**, der im Tatzeitraum als einfacher bulgarischer Arbeiter bei **G.** tätig war, bestätigt, dass die deutschen Vorarbeiter **Rh. (Hr.)** und **Ke. (Ak.)** zu **(B.)** und **(Se.)** gegangen seien, wenn sie Anweisungen für die bulgarischen Arbeiter gehabt hätten, etwa wenn am Band kein Fleisch mehr zur Verfügung gestanden habe und die Arbeiter deshalb nach Hause geschickt worden seien. Im Übrigen seien die deutschen Vorarbeiter regelmäßig an den Bändern herumgegangen und hätten kontrolliert, und zwar an allen Bändern in der Halle unabhängig davon, ob dort deutsche Arbeiter, Vietnamesen, Polen oder Bulgaren arbeiteten.

#### **e) Weitere durch die Verteidigung vorbefragte Zeugen**

Soweit die als Zeugen vernommenen bulgarischen Arbeiterinnen **Km.** und **Ali** bekundet haben, sie hätten ihre Anweisungen immer nur von bulgarischen Vorarbeitern, nämlich insbesondere den Zeuginnen **B.** und **Se.** erhalten, hat die Kammer daraus nicht den Schluss gezogen, dass diese angeblichen Vorarbeiter eine eigenständige Weisungs- und Entscheidungsbefugnis innehatten. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die genannten Arbeitnehmerinnen auf Nachfrage nicht ausschließen konnten, dass die ihnen von den Zeuginnen **B.** und **Se.** gegenüber ausgesprochenen Weisungen von diesen nur übersetzt wurden und tatsächlich von Mitarbeitern von **G.** herrührten.

Im Übrigen hat die Kammer erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugin **Km.** Diese sagte auf Nachfrage der Kammer zunächst, dass sie mit niemandem der in der Hauptverhandlung anwesenden zuvor über ihre Vernehmung gesprochen habe. Nach Ermahnung durch den Vorsitzenden erklärte die Zeugin, sie glaube nun doch, mit den Verteidigern des Angeklagten **De.** vor der Verhandlung gesprochen zu haben und gab zur Erklärung des Widerspruchs an, sich zuvor im Gerichtssaal nicht richtig umgeschaut zu haben. Die Zeugin schilderte dann in dürren Worten, dass sie von der Verteidigung zu

Einzelheiten ihrer damaligen Beschäftigung bei **G.** befragt worden sei, wobei sie einen sehr nervösen, fast verängstigten Eindruck machte. Auch wenn die Zeugin auf weitere Nachfrage vorgab, keine Angst um den Arbeitsplatz ihres nach wie vor bei **G.** beschäftigten Ehemannes zu haben, hat die Kammer gleichwohl den Eindruck gewonnen, dass die Angaben der Zeugin nicht erlebnisbasiert waren, sondern erheblich von ihrer Vorbefragung beeinflusst worden sind.

#### **4. Einbindung der bulgarischen Arbeiter in die Betriebsorganisation von **G.****

Die Feststellungen zu der erfolgten Eingliederung der bulgarischen Arbeiter in den Betriebsablauf von **G.** beruhen – sofern sie über die Einlassung des Angeklagten **De.** hinausgehen – auf den Angaben mehrerer Zeugen.

##### **a) Betriebliche Struktur und Aufgabenkreis der Subunternehmen**

Der Zeuge **M.** hat zur Struktur der Subunternehmen angegeben, dass es sich bei der Niederlassung der Firma **Do.** in Bulgarien um ein kleines Büro gehandelt habe, in dem zwei Damen gearbeitet hätten. Er sei damals durch Freunde auf dieses Büro aufmerksam gemacht worden, und man habe ihm gesagt, dass dort Arbeit in Deutschland vermittelt werde. Er habe ferner gehört, dass es sich um eine Tätigkeit im Bereich der Fleischverarbeitung in Deutschland handele. Er sei zwar vorher in Bulgarien nie im fleischverarbeitenden Gewerbe tätig gewesen, das sei aber kein Problem gewesen. Die bulgarische Firma habe dann den Transport nach Deutschland organisiert. Dies habe ihn zunächst 100 Euro gekostet, die er in Deutschland aber zurückbekommen habe. Seine Arbeitskleidung und Materialien – benötigt habe er für seine Tätigkeit Kettenhandschuhe, Messer, Kittel und Schuhe – hätten er und seine Kollegen von **G.** bekommen. Dort sei auch die Einarbeitung durch deren Mitarbeiter erfolgt. Nach seiner Erinnerung habe es keine besonders qualifizierten Arbeiter der bulgarischen Firma gegeben, die die Arbeiter hätten anlernen können. Eine eigene Qualitätskontrolle des bulgarischen Subunternehmens habe es auch nicht gegeben. Hier in Deutschland sei nur ein Mitarbeiter der bulgarischen Subunternehmen vor Ort gewesen, der nicht in der Produktion eingesetzt gewesen sei. Es habe sich um einen Bulgaren namens **S.** gehandelt, der sich wie eine Art Hausmeister um die Gemeinschaftsunterkünfte der bulgarischen Arbeiter gekümmert habe. Diesem habe er auch einmal monatlich Stundenaufstellungen der bulgarischen Arbeiter gegeben, die er (**M.**) von der Zeugin **E.** bekommen habe. Im Übrigen hätten die Namen der bulgarischen Subunternehmen ab und an gewechselt, konkret erinnern könne er sich noch an einen neuen

Arbeitsvertrag, den er mit der Firma **Mcl.** geschlossen habe. Außer dem neuen Namen hätte sich aber insbesondere in Arbeitsabläufen nichts geändert.

Die Angaben des mittlerweile in einem anderen Bereich tätigen Zeugen **M.** sind konsistent mit seiner früheren Aussage gegenüber dem Hauptzollamt. Darüber hinaus sind sie auch deshalb glaubhaft, weil sie mit weiteren glaubhaften Angaben anderer bulgarischer Arbeitnehmer übereinstimmen.

Die Zeugin **D.** (früher: **V.**), deren Aussage – weil sie verstorben ist – in der Hauptverhandlung verlesen worden ist, hat in ihrer Vernehmung durch das Hauptzollamt Osnabrück vom 09.08.2010 angegeben, dass sie auf Vermittlung ihrer Bekannten, der Zeugin **B.**, mit der Firma **Mz** Kontakt aufgenommen habe. Sie sei zu deren Niederlassung in Sofia gefahren, bei der es sich um ein kleines Büro mit nur einem Mitarbeiter gehandelt habe. Dort sei ihr dann erklärt worden, dass ihr eine Beschäftigung in Deutschland angeboten werden könne, bei der es um das Verpacken von Putenfleisch für vier Euro pro Stunde gehe. Sie habe zugestimmt und sei dann nach Zahlung einer Gebühr von 100 Euro zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland gefahren.

Auch der Zeuge **Is.** hat Einzelheiten des Geschäftsbetriebs der bulgarischen Subunternehmen geschildert, die zeigen, dass diese aufgrund ihrer Ausstattung nur für das Anwerben und Überstellen von Arbeitskräften, nicht jedoch für die Durchführung von Fleischverarbeitung ausgestattet waren. Er hat bekundet, dass der Inhaber der Firma **Do.**, der Zeuge **B.**, **S.** **H.**, sein Schwager sei und damals Arbeiter für Verpackungstätigkeiten in Deutschland gesucht habe. Da er (**Is.**) damals Arbeit gesucht habe, habe er sich 2008 mit seinem Schwager in dessen Büro getroffen, das sich in Razgrad im zweiten Stock eines Studentenwohnheimes befunden habe. Über eigene Produktionsstätten oder sonstige Niederlassungen habe sein Schwager nicht verfügt. Ihm sei ein bulgarischer Arbeitsvertrag für die Tätigkeit in Deutschland mit einer Vergütung von vier Euro die Stunde und einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden angeboten worden. Für den Arbeitsvertrag und die Fahrtkosten habe er insgesamt 300 Euro bezahlen müssen. Kurz nach der Vertragsunterzeichnung sei er dann mit seinem Schwager und 20 weiteren Arbeitern nach Deutschland gefahren. Hier habe sein Schwager sie zu einer Gemeinschaftsunterkunft gebracht und mitgeteilt, dass sie die Arbeitskleidung vor Ort im Betrieb bekämen; nähere Informationen zur Tätigkeit habe er zunächst nicht erhalten.

Morgens sei er bei der Unterkunft von einem Werksbus von **G.** abgeholt und zum Betrieb gebracht worden. Er sei sowohl in St. als auch in W. eingesetzt gewesen. Er und seine bulgarischen Kollegen seien in Straßenkleidung zum Betrieb gekommen, dort habe man dann die Arbeitskleidung sowie Messer und Netzhandschuhe bekommen. Eingearbeitet worden sei er durch einen russischen Vorarbeiter namens **Ni.** und polnische Arbeiter. Er sei später noch mit neuem Arbeitsvertrag für die Firmen **Mz** und **Md.** tätig gewesen. Den Grund für diesen Wechsel kenne er nicht, geändert habe sich in der Arbeit aber nichts. Für die Gewährung von Urlaub habe er ein deutschsprachiges Urlaubsformular ausfüllen und dieses an seinen Vorarbeiter weitergeben müssen. Vereinzelt habe es Schulungen für die bulgarischen Arbeiter gegeben. Diese seien auf Deutsch gewesen und von (**B.**) übersetzt worden.

Die Angaben des Zeugen **Is.** sind glaubhaft. Er hat die Umstände seiner Arbeitsaufnahme und Tätigkeit bei **G.** anschaulich und lebensnah geschildert. Auf Nachfragen konnte er einzelne Aspekte schlüssig erläutern und ergänzen. So hat der Zeuge etwa auf Frage der Verteidigung, wie er sich als Bulgare denn mit russischen und polnischen Vorarbeitern habe unterhalten können, ausgeführt, dass er vor 2008 einige Male auf Baustellen in Polen gearbeitet und bei den dortigen Arbeiten geringfügig Polnisch gelernt habe. Auch **Ni.** habe ein wenig Polnisch gesprochen. Er (**Is.**) spreche zwar nicht gut Polnisch, für Anweisungen im Rahmen der relativ einfachen Verpackungs- und Zerlegungstätigkeit habe es aber gereicht. Im Übrigen sind auch keine Widersprüche zu seiner Aussage gegenüber dem Hauptzollamt Osnabrück vom 09.08.2010 aufgetreten. Der Zeuge hat den Inhalt seiner damaligen Angaben, die ihm in der Hauptverhandlung auch teilweise vorgehalten worden sind, bestätigt.

Zu Produktionsstätten der Subunternehmen in Bulgarien konnten die Zeugen **Rl** und **Ka.** Angaben machen. Beide waren seinerzeit bei der **Z** beschäftigt. Der Zeuge **Rl** schilderte, dass er im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den Subunternehmen in Bulgarien gewesen sei und dort Produktionsstätten von **Mz** und **A.** gesehen habe. Dort seien aber andere Produkte als bei **G.**, nämlich Wurst und Rindfleisch verarbeitet worden. Der Zeuge **Ka.** bestätigte, dass **Mz** in **G.** über eine Produktionshalle für die Verpackung von Wurst verfüge. Im Übrigen waren seine Angaben jedoch nicht ergiebig.

## **b) Gemeinsame Pausenzeiten**

Die Feststellungen zu den gemeinsamen Pausen der bulgarischen Arbeiter und der sonst im Betrieb Beschäftigten beruhen auf den insofern übereinstimmenden glaubhaften Angaben der Zeugen **Fl.**, **Is.**, **M.**, **Bi.**, **Ba.** und **Bt.** Keiner der vernommenen Zeugen hat berichtet, dass es eigene Pausenzeiten oder -räume der bulgarischen Subunternehmen gab.

### **c) Zentrale Qualitätskontrolle und Folgen bei Mängeln**

Die Feststellungen der Kammer zur Qualitätskontrolle, wie sie oben unter B. dargelegt und entgegen der Regelungen in den zugrunde liegenden Werkverträgen tatsächlich durchgeführt worden ist, beruhen auf den oben wiedergegebenen glaubhaften Angaben des Zeugen **La.** Im Übrigen haben auch die Zeugen **Fl.**, **M.**, **Bi.** und **Bt.** in der Hauptverhandlung übereinstimmend berichtet, dass die Qualitätskontrolle durch bestimmte Mitarbeiter von **G.** ausgeübt worden sei. Lediglich die Zeuginnen **B.** und **Se.** haben angegeben, die Zeugin **B.** sei hinsichtlich der bulgarischen Arbeiter für die Qualitätskontrolle zuständig gewesen. Aus den bereits dargelegten Gründen hält die Kammer ihre Aussagen jedoch nicht für glaubhaft.

### **d) Kein systematisch vermischtes Arbeiten an einzelnen Produktionslinien feststellbar**

Entgegen der Anklage hat die Kammer indes nicht feststellen können, dass die bulgarischen Arbeiter in den Produktionsstätten in W. und St. systematisch und in größerem Umfang vermischt mit der Stammebelegschaft von G. oder Leiharbeitnehmern tätig geworden sind.

Zwar haben einzelne Zeugen, nämlich **Ba.** und **Is.**, noch in der Hauptverhandlung bekundet, jedenfalls zeitweise entsprechend vermischt gearbeitet zu haben. Ihre Angaben sind auch nicht unglaubhaft, zumal die Zeugen die von ihnen noch erinnerten Arbeitsabläufe neutral geschildert haben und hinsichtlich der Zeugen auch keine Umstände erkennbar geworden sind, weshalb sie die Angeklagten falsch belasten sollten. Ihren Angaben stehen jedoch – neben den Aussagen der Zeuginnen **B.**, **Se.** und **Km.**, deren Wahrheitsgehalt aus dem bereits dargelegten Gründen zweifelhaft ist – die Aussagen der Zeugen **Ali.**, **Fl.**, **La.**, **Bi.** und **Bt.** gegenüber, die bekundet haben, die bulgarischen Arbeiter hätten immer für sich an einzelnen Arbeitslinien bzw. Bändern gearbeitet. Dies hatte auch der Zeuge **Ak.** in seiner Aussage beim Zoll angegeben und nachvollziehbar damit begründet, dass bei einem durchmischten Einsatz der Bulgaren mit anderen Nationalitäten aufgrund der Sprachbarrieren Fehler passiert wären. Die Zeugenaussagen lassen vor diesem Hintergrund

keinen Schluss auf ein systematisch vermischtes Arbeiten der bulgarischen mit anderen Arbeitnehmern zu.

Die Anklage hatte den Vorwurf des vermischten Arbeitens im Wesentlichen auf die Auswertung der Stempeldaten aus dem zentralen Zeiterfassungssystem gestützt. Daraus habe sich ergeben, dass Arbeiter der bulgarischen Subunternehmen in großem Umfang zusammen mit Arbeitern anderer Firmen an jeweils denselben Kostenstellen eingebucht gewesen seien und deshalb offenbar vermischt an derselben Arbeitslinie gearbeitet hätten. Hierzu hat die Kammer den Zeugen **R.**, Zollinspektor beim Hauptzollamt Osnabrück und dort für den vorliegenden Fall mit der Auswertung der Zeiterfassungsdaten betraut, in der Hauptverhandlung ausführlich vernommen. Im Ergebnis räumte der Zeuge ein, dass die gezogene Schlussfolgerung von der gemeinsamen Erfassung bestimmter Arbeiter unter einer Kostenstelle im Zeiterfassungssystem auf ein vermisches/gemeinsames Arbeiten an einer bestimmten Produktionslinie nicht zwingend sei. Da man die Produktionsräume nicht durchsucht habe, könne es wie vom Angeklagten **De.** behauptet so gewesen sein, dass unter einer Kostenstelle mehrere Produktionslinien liefen. Eine heutige Betriebsbegehung ist nicht zielführend, weil die heutigen Produktionsbedingungen nicht mehr denen bei Tatbegehung entsprechen. Vor diesem Hintergrund hat sich in der Hauptverhandlung die Annahme eines systematisch vermischten Arbeitens an einzelnen Produktionslinien nach Auffassung der Kammer nicht bestätigt.

## **5. Vergütung**

Die Feststellungen der Kammer zur Gestaltung der Vergütung und ihrer Berechnung beruhen über die geständige Einlassung des Angeklagten **De.** hinaus insbesondere auf den Angaben der Zeuginnen **E.** und **Wi.**

Die Zeugin **E.** hat die Abläufe der Abrechnung zwischen **G.** und den Subunternehmen wie oben unter B. dargelegt geschildert. Die Kammer hat der Zeugin in der Hauptverhandlung mehrere bei der Durchsuchung in ihrem Büro aufgefundene Abrechnungsunterlagen vorgelegt. Sie hat anhand dieser Unterlagen beispielhaft die einzelnen Abrechnungsschritte nachvollzogen und plausibel erläutert. Ihre Angaben waren auch im Übrigen glaubhaft und insbesondere konsistent mit ihrer Vernehmung durch das Hauptzollamt Osnabrück vom 04.11.2010, was eine Befragung der damaligen Vernehmungsbeamten, der Zeugen **S.** und **R.**, gezeigt hat. Der Zeuge **R.** hat ferner in der Hauptverhandlung anhand der im Rahmen der

Durchsuchung sichergestellten Abrechnungsunterlagen und Stundenaufstellungen die Abrechnungsschritte anschaulich und nachvollziehbar dargestellt. Dabei hat er auch anhand mehrerer Beispiele gezeigt, dass die Stempeldaten bei der Übertragung in die der Abrechnung zugrunde liegende Excel Datei mit der Bezeichnung „stunden.xls“ eingepflegt worden sind, indem beispielsweise Fehlbuchungen korrigiert wurden. Die Kammer geht vor diesem Hintergrund und aufgrund der Bestätigung durch die Zeugin **E.** davon aus, dass die dort erfassten Arbeitszeiten authentisch sind. Darüber hinaus hat der Zeuge **Wi.** bestätigt, dass er am Standort St. von den Vorarbeitern täglich Stundenzettel für die bulgarischen Arbeiter bekommen habe. Die Stunden habe er in eine Excel Liste eingetragen und diese monatlich per E-Mail an die Zeugin **Sm.** versandt. Dort seien dann die Rechnungen der **Z** erstellt worden, die er zur Prüfung zurückerhalten, anhand der ihm von der Geschäftsführung von **G.** mitgeteilten Stundenverrechnungssätze kontrolliert und anschließend zur Zentrale gesandt habe.

Demgegenüber war die ebenfalls in der Hauptverhandlung vernommene Zeugin **Sm.** weitgehend unergiebig. Sie gab an, sich an die Rechnungstellung für die **Z**, insbesondere eine Umrechnung von Stunden in geleistete Kilogramm-Mengen nicht erinnern zu können. Dies änderte sich auch nicht, als die Kammer ihr den Inhalt der Niederschrift ihrer Vernehmung das Hauptzollamt Osnabrück vom 24.11.2010 vorhielt, in der die Zeugin eingeräumt hatte, die entsprechenden Abrechnungen vorgenommen zu haben. Sie könne sich aber noch daran erinnern, dass sie bei der Vernehmung seinerzeit angeschrien worden und durch die Vernehmungsbeamten erheblich unter Druck gesetzt worden sei. Diese hätten unter anderem gesagt, sie solle bei ihrer Aussage an ihre Kinder denken.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass zum einen die Vorwürfe der Zeugin **Sm.** über Entgleisungen der Vernehmungsbeamten nicht zutreffen und zum anderen der Inhalt der Vernehmungsniederschrift ihren seinerzeit gemachten Angaben tatsächlich entspricht.

Es ist bereits nicht glaubhaft, dass die Zeugin Erinnerungslücken hinsichtlich ihrer Abrechnungstätigkeit hat. Denn die Erinnerungsschwierigkeiten traten nur partiell auf, da die Zeugin zwar vorgab, sich an die Rechnungsstellung der **Z** gegenüber **G.** nicht erinnern zu können. Gleichzeitig konnte sie ihren Aufgabenkreis damals im Hinblick auf die bulgarischen Arbeiter durchaus detailliert beschreiben. So sei es ihre Aufgabe gewesen, die erforderlichen Unterlagen der bulgarischen Arbeiter wie etwa Gesundheitszeugnisse und Arbeitsverträge zu

kontrollieren und nachzuhalten. Auch erinnerte die Zeugin sich sehr genau an Einzelheiten ihrer mittlerweile fast sieben Jahre zurückliegenden Vernehmung durch den Zoll, nämlich dass eine Frau und ein Mann anwesend gewesen seien, die Frau die Vernehmung geführt und der Mann geschrieben habe und dass zwischendurch eine Pause gemacht worden sei, in der die Vernehmungsbeamtin mit dem Staatsanwalt telefoniert habe. Es erscheint der Kammer nicht plausibel, dass die Erinnerungslücken der Zeugin nur die Einzelheiten der Abrechnung der bulgarischen Arbeiter betreffen. Zudem hat die Kammer die damaligen Vernehmungsbeamten, die Zeugen **S.** und **R.** auch zu der am 24.11.2010 erfolgten Vernehmung von Frau **Sm.** befragt. Beide haben übereinstimmend und glaubhaft bekundet, dass die Zeugin damals sehr nervös gewesen sei, wohl weil sie sich Sorgen um ihr Arbeitsverhältnis gemacht habe. Nach einigem Zögern habe die Zeugin aber ihre Aussage wie protokolliert gemacht und diese auch noch einmal durchgelesen und unterschrieben. Zu keinem Zeitpunkt sei die Zeugin in der Vernehmung eingeschüchtert oder bedroht worden. Die Kammer hat keine Zweifel, dass diese Angaben der Zeugen **S.** und **R.** zutreffen.

## **6. Umfang der erlangten Arbeitsleistungen**

Der festgestellte Tatumfang, wonach insgesamt 933 bulgarische Arbeiter an den Produktionsstandorten von **G.** in W. und St. eingesetzt waren und insgesamt 883.223,04 Arbeitsstunden geleistet haben, beruht auf der von dem Zeugen **R.** durchgeführten Auswertung der im Rahmen der Durchsuchung der Geschäftsräume von **G.** und **W.** sichergestellten Stundenaufstellungen und Abrechnungsunterlagen.

Zur Herkunft dieser Unterlagen hat die Ermittlungsführerin **S.** zunächst ausgeführt, dass in einem anderen Ermittlungsverfahren die Zentrale von **W.** durchsucht worden sei. Dabei habe man die Werkverträge zwischen der **Z.** und den bulgarischen Subunternehmen sowie die direkt zwischen **G.** und den bulgarischen Subunternehmen abgeschlossenen Werkverträge gefunden. Ferner seien dort im Büro der Zeugin **Sm.** die der Zeugin **E.** und dem Zeugen **Wi.** übermittelten detaillierten Stundenaufstellungen der bulgarischen Arbeiter sowie Unterlagen über die Umrechnung von Stunden mit Stundenverrechnungssätzen in fiktive Kilogramm-Mengen gefunden worden. Bei der Zeugin **Sm.** seien ferner Rechnungen der **Z.** an **G.** und korrespondierende Rechnungen der bulgarischen Subunternehmen sichergestellt worden.

Bereits vor Ort sei aufgefallen, dass das aus den Umrechnungsunterlagen ersichtliche Produkt aus Arbeitsstunden und Stundenverrechnungssatz jeweils der Rechnungssumme

entsprochen habe, sei dort allerdings als Produkt aus Kilogramm und Preis ausgezeichnet gewesen sei. Im Büro der Zeugin **E.** bei **G.** in W. habe man ebenfalls die von **G.** abgeschlossenen Werkverträge über den Einsatz der bulgarischen Arbeiter gefunden. Ferner habe man dort die Datei mit den seit August 2009 praktizierten sogenannten Tagesauswertungen sowie auf einem USB Stick von der Zeugin **E.** die Excel Datei „stunden.xls“ sichergestellt. Darüber hinaus habe man bei **G.** die Daten des Zeiterfassungssystems für den Tatzeitraum ausgelesen.

Der Zeuge **R.** ist zu der von ihm vorgenommenen Auswertung der sichergestellten Dateien und Unterlagen an insgesamt drei Hauptverhandlungsterminen ausführlich vernommen worden. Der Zeuge hat geschildert, dass er zunächst die Zeiterfassungsdaten aus Navision mit einer Auswertungssoftware (IDEA 2004) verdichtet und dann die Daten der bulgarischen Arbeiter herausgefiltert habe. Hierbei handele es sich um die jeweils nach Subunternehmer und Standort erstellten Listen mit der Bezeichnung „Aufstellung der Einzeltaten“; diese wurden im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt. Die Summe der erfassten bulgarischen Arbeitnehmer habe den Abrechnungsunterlagen entsprochen. Allerdings habe sich gezeigt, dass allein durch die Verdichtung der elektronischen Zeiterfassungsdaten kein vollständiges Bild der von den einzelnen Arbeitern tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu gewinnen gewesen sei, weil offenbar teilweise die Personalnummern nacheinander von unterschiedlichen Arbeitern verwendet und frühere Daten vereinzelt automatisch überschrieben worden seien. Er habe deshalb bei der Auswertung die bei den Zeuginnen **E.** und **Sm.** sichergestellten Stundenaufstellungen herangezogen und diese mit den einzelnen Rechnungen abgeglichen. Die Unterlagen seien auch vollständig gewesen, sodass eine Schätzung nicht erforderlich gewesen sei. Auf dieser Grundlage habe er dann den Umfang der von den bulgarischen Arbeitern unter den Werkverträgen geleisteten Arbeitsstunden wie oben unter Ziffer B. II. festgestellt ermittelt. Schließlich habe er im Hinblick auf eine Gewinnabschöpfung anhand der sichergestellten Abrechnungsunterlagen nachvollziehen können, welche Stundenverrechnungssatz für im Tatzeitraum eingesetzte legale Leiharbeitnehmer gezahlt worden seien. Der niedrigste Satz seien zwölf Euro gewesen.

Hinsichtlich der **Z** hat der Zeuge **R.** bekundet, deren Eingangs- und Ausgangsrechnungen für die gegenständlichen Taten ausgewertet zu haben. Daraus habe sich ein bei der **Z** verbliebener Zuschlag von insgesamt 72.091,47 Euro ergeben.

Die Kammer hält die Angaben der Zeugen **S.** und **R.** für glaubhaft und ist nach eigener kritischer Überprüfung davon überzeugt, dass die von dem Zeugen **R.** ermittelte Anzahl der von den bulgarischen Arbeitern geleisteten Arbeitsstunden zutrifft. Der Zeuge **R.** hat sachkundig, ausführlich und schlüssig im Einzelnen anhand der ihm in der Hauptverhandlung vorgehaltenen Zahlen unter Bezugnahme auf seinen Schlussbericht vom 27.07.2012 im Einzelnen und detailliert erläutert, wie er die monatlich abgerechneten „Werklöhne“ auf tatsächlich geleistete Arbeitsstunden heruntergebrochen hat. Der Zeuge hat ferner schlüssig geschildert, dass er die festgestellte Abrechnungsmethode in den Vernehmungen mit den Zeuginnen **E.** und **Sm.** exemplarisch anhand einiger Monate durchgegangen sei und beide die entsprechende Umrechnung bestätigt hätten. Die Zeugin **E.** hat dies auch in der Hauptverhandlung bestätigt. Sofern die Zeugin **Sm.** die Angaben des Zeugen **R.** nicht bestätigt hat, sind die Zweifel an ihren Angaben in der Hauptverhandlung oben bereits dargelegt worden.

Bei der Vernehmung der Zeugen **S.** und **R.** haben sich auch keine Belastungstendenzen gezeigt. Soweit die Zeugin **S.** angegeben hat, dass sie schon bei der Durchsichtung den Eindruck gehabt habe, dass die Werkverträge der Verdeckung einer Arbeitnehmerüberlassung gedient hätten, konnte sie dies nachvollziehbar begründen. So hat sie darauf verwiesen, dass man die Umrechnungsunterlagen von Stunden in Kilogramm-Mengen nicht in den offiziellen Rechnungsordnern, sondern räumlich getrennt in Handakten von der Zeugin **Sm.** gefunden habe.

Für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen **R.** spricht ferner, dass er auch in der Hauptverhandlung bereit war, seine Ermittlungsergebnisse zu hinterfragen und dort, wo es angebracht war, ursprüngliche Aussagen zurückzunehmen. Konkret ging es hierbei um das von dem Zeugen **R.** im Rahmen der Auswertung der Zeiterfassungsdaten festgestellte vermischte Arbeiten von Mitarbeitern unterschiedlicher Subunternehmer an denselben Produktionsbändern sowie den Vorwurf, die bulgarischen Arbeiter hätten in erheblichem Umfang werkvertragsfremde Arbeiten ausgeführt. Hierzu hatte der Zeuge umfangreiche Diagramme erstellt. Konfrontiert durch den Angeklagten **De.** und dessen Verteidiger bestätigte der Zeuge, dass die im Zeiterfassungssystem gebuchten Kostenstellen – auch wenn deren auf konkrete Arbeiten bezogene Bezeichnungen das nahelegen würden – möglicherweise nicht mit konkreten abgeschlossenen Tätigkeitsbereichen übereinstimmten.

Dieser Punkt hätte durch eine Begehung der Produktionsräume aufgeklärt werden können, die aber tatsächlich nicht erfolgt sei. Darüber hinaus hat aber auch die Verteidigung in der Verhandlung keine konkreten Zweifel an den Ermittlungen des Zeugen **R.** vorgetragen und insbesondere auch den von ihm festgestellten Umfang der geleisteten Stunden nicht in Zweifel gezogen.

## **7. Kein grober Eigennutz**

Wie oben bereits angegeben, hat die Kammer nicht feststellen können, dass sich die Angeklagten bei Begehung der Tat von einem Streben nach eigenem Vorteil in besonders anstößigem Maße haben leiten lassen.

Zur Aufklärung der Einkommenssituation des Angeklagten **De.** hat die Kammer ergänzend zu dessen eigener Einlassung im Selbstleseverfahren die Tantiemevereinbarung zwischen ihm und **G.** vom 26.05.1999 nebst Schreiben vom 26.06.2007 eingeführt und den Zeugen **K.** vernommen, der als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Tatzeitraum für **G.** tätig gewesen ist. Danach bezog der Angeklagte **De.** ab dem 01.07.2007 ein Jahresgehalt von 104.000 Euro zuzüglich einer garantierten Festtantieme in Höhe von 15.000 Euro brutto. Daneben war mit dem Angeklagten **De.** eine ergebnisabhängige Tantieme in Höhe von zwei Prozent des Handelsbilanzgewinns vereinbart, die nach den glaubhaften Angaben des Zeugen **K.** im Tatzeitraum nur in zwei Geschäftsjahren mit positiven Ergebnissen, nämlich für das Geschäftsjahr 2008 35.000 Euro und das Geschäftsjahr 2010 93.900 Euro ausgezahlt worden seien. Das gute Ergebnis 2008 sei erzielt worden, weil die Preise für **G.** Produkte seinerzeit hoch, die Kosten gleichzeitig verhältnismäßig niedrig gewesen sein. Der außergewöhnlich hohe Überschuss 2010 beruhe auf zwei Standortschließungen. Ergänzend hat der Zeuge nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass die Personalkosten mit ca. drei bis fünf Prozent im Vergleich zu anderen „Stellschrauben“ wie etwa Wasser, Energie, Verpackungs- und Reinigungskosten bei **G.** nur einen geringen Einfluss auf das Ergebnis hätten.

Hinsichtlich des Angeklagten **Di.** haben sich in der Beweisaufnahme keine Zweifel an dessen Einlassung ergeben, er habe für seine Stellung als Geschäftsführer der **Z.** keine Einnahmen erhalten. Auch sonst hat die Kammer keine Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte **Di.** in maßgeblichem Umfang eigene Vorteile aus den Taten gezogen hat.

Ein Streben der Angeklagten **De.** und **Di.** nach eigenem Vorteil in besonders anstößigem Maße lässt sich nach Überzeugung der Kammer auch nicht aus den verschiedenen Schriftstücken ableiten, die von der Kammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Hauptverhandlungstermin am 27.09.2017 verlesen worden sind (s. dazu näher sogleich unter Ziffer D.).

### **III. Gesamtwürdigung**

Nach einer Gesamtschau der Einlassung des Angeklagten **De.** mit den Angaben der aufgrund der dargelegten Umstände nur teilweise als glaubhaft zu beurteilenden Zeugenaussagen und den weiteren gewichtigen Belastungsmomenten ist die Kammer davon überzeugt, dass die Angeklagten in dem unter Ziffer B. dargestellten Umfang bulgarische Arbeitnehmer ohne Genehmigung bei **G.** beschäftigt bzw. diese Beschäftigung gefördert haben.

#### **D.**

##### **I. § 11 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG**

Der Angeklagte **De.** hat als Geschäftsführer von **G.** durch den Einsatz der von den bulgarischen Subunternehmen vermittelten bulgarischen Arbeiter (**Do.**: 317 Arbeiter, **A.**: 284 Arbeiter, **Mz.**: 323 Arbeiter und **Ma.**: 9 Arbeiter) vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft den Tatbestand des § 11 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG verwirklicht.

Dabei geht die Kammer von vier Taten aus. Während die Anklage für die Beschäftigung der bulgarischen Arbeiter von jeweils einer selbständigen Tat pro Standort ausging, hat die Kammer diese Tätigkeit für jedes Unternehmen einheitlich bewertet, gleichgültig, an welchem Standort die bulgarischen Arbeiter jeweils eingesetzt waren. Daher hat die Kammer die Taten 1 und 2 sowie 3 und 4 der Anklage als Handlungseinheit im Sinne von § 52 StGB zu jeweils einer Tat zusammengefasst.

## 1. Genehmigungspflicht nach § 284 Abs. 1 SGB III

Die bulgarischen Arbeiter unterlagen als Ausländer der Genehmigungspflicht gemäß § 284 Abs. 1 SGB III alter Fassung. Zwar benötigen Angehörige der EU-Mitgliedstaaten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU keine Arbeitsgenehmigung. Entsprechend der Regelungen des Beitrittsvertrages unterlag aber die Beschäftigung bulgarischer Staatsangehöriger gemäß § 284 Abs. 1 SGB III zunächst einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Erst mit Wirkung zum 01.01.2014 liefen die für Rumänien und Bulgarien vereinbarten Übergangsfristen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit aus. Die demnach bei Tatbegehung erforderliche Genehmigung lag für keinen der 933 bulgarischen Arbeitnehmer vor.

## 2. Beschäftigung

Die bulgarischen Arbeitnehmer sind auch von **G** beschäftigt worden. Unter „Beschäftigung“ ist nach § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis zu verstehen, wobei Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers sind, § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV. Zwar hatten die bulgarischen Arbeiter Arbeitsverträge mit den bulgarischen Subunternehmen abgeschlossen, die ihrerseits die Arbeiter formal aufgrund von Werkverträgen bei **G** einsetzten. Für das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses ist aber nicht die formale Vertragslage entscheidend, sondern es bestimmt sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten (st. Rspr., vgl. etwa BGH, Urteil vom 2. Dezember 2008 - 1 StR 416/08, BGHSt 53, 71, 77; Beschlüsse vom 7. Oktober 2009 - 1 StR 478/09, NStZ 2010, 337 f., und vom 27. September 2011 - 1 StR 399/11, NStZ-RR 2012, 13).

Um auf der Grundlage der maßgeblichen tatsächlichen Gegebenheiten das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses zu beurteilen, ist eine wertende Gesamtbetrachtung bzw. Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände vorzunehmen, in die vor allem das Vorliegen eines umfassenden arbeitsrechtlichen Weisungsrechts, die Gestaltung des Entgelts und seiner Berechnung (etwa Entlohnung nach festen Stundensätzen), Art und Ausmaß der Einbindung in den Betriebsablauf des Arbeitgeberbetriebes sowie die Festlegung des täglichen Beginns und des Endes der konkreten Tätigkeit einzustellen sind (siehe BGH, Urteil vom 13. Juni 2001 - 3 StR 126/01, NStZ 2001, 599 f.; Beschluss vom 7. Oktober 2009 - 1 StR 478/09, NStZ 2010, 337 f.; Beschluss vom 27. September 2011 - 1 StR 399/11, NStZ-RR 2012, 13; Beschluss vom 04. September 2013 - 1 StR 94/13 -, juris, Rn. 10). Dabei ist

nicht erforderlich, dass stets sämtliche als idealtypisch erkannten Merkmale vorliegen. Diese können vielmehr in unterschiedlichem Maße und verschiedener Intensität gegeben sein; für sich genommen haben sie nur die Bedeutung von Indizien. Entscheidend ist jeweils ihre Verbindung, die Intensität und Häufigkeit ihres Auftretens im konkreten Einzelfall (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Mai 1996 – 1 BvR 21/96 –, juris, Rn. 7).

Es ist oben unter Ziffer B. im Einzelnen dargelegt worden, dass die arbeitsrechtlichen Weisungsrechte, insbesondere die Zuweisung zu bestimmten Produktionsbändern und -linien, die Priorisierung der zu erledigenden Arbeiten, die Genehmigung von Urlaub und die Gewährung von Pausenzeiten direkt von **G.** durch deren Vorarbeiter ausgeübt worden sind. Wie die eigenen Beschäftigten von **G.** sowie andere Leiharbeitnehmer im Betrieb wurden auch die bulgarischen Arbeiter von **G.** nach festen Stundensätzen vergütet. Lediglich zur Aufrechterhaltung des äußeren Scheins eines Werkvertrages erfolgten im Verhältnis zwischen **G.** und den bulgarischen Subunternehmen eine Abrechnung nach fiktiven Kilogramm-Mengen und eine Auszahlung der Löhne durch die bulgarischen Subunternehmen. Die bulgarischen Arbeitnehmer waren ferner wie eigene Arbeiter von **G.** und andere Leiharbeitnehmer in den Betrieb von **G.** integriert, wurden in deren Zeiterfassungssystem erfasst, erhielten Arbeitskleidung und Arbeitsmaterialien von **G.** und verbrachten die Pausenzeiten mit den übrigen am Standort Beschäftigten. Eine eigene Betriebsorganisation der bulgarischen Subunternehmen in Deutschland bestand nicht. Diese waren nach ihrer Ausstattung auf die Akquisition von Arbeitskräften, deren Transport zu **G.** und die Abrechnung der Löhne beschränkt. Auch Beginn und Ende der Tätigkeit der jeweiligen Arbeiter richtete sich nach dem von **G.** vorgegebenen Schichtsystem. Dementsprechend enthielten die mit den bulgarischen Subunternehmen geschlossenen Werkverträge auch lediglich allgemeine Tätigkeitsbeschreibungen und keine Vereinbarungen zu Umfang, Güte und Zeit der Werkleistungen. Die entsprechenden Vorgaben machten die Vorarbeiter von **G.** entsprechend der Auftragslage.

Nach alledem sind vorliegend diverse für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses zentrale Indizien im Feld zwischen **G.** und den bulgarischen Arbeitern erfüllt. Materiell hat **G.** die bulgarischen Arbeiter entsprechend eines Leiharbeitsverhältnisses dergestalt zur Verfügung gestellt bekommen, dass es sie nach ihren Vorstellungen und Zielen in ihrem Betrieb wie eigene Arbeitnehmer einsetzen konnte. Vor diesem Hintergrund kommt es nach Überzeugung der Kammer nicht darauf an, dass in der Hauptverhandlung eine

systematische Vermischung von bulgarischen Arbeitern mit anderen im Betrieb Beschäftigten an einzelnen Produktionslinien nicht nachgewiesen worden ist und sich auch die von den bulgarischen Arbeitnehmern ausgeübten Tätigkeiten – entgegen der Anklage – im Wesentlichen auf das in den Werkverträgen niedergelegte Leistungsspektrum beschränkte, also kein systematisch werkvertragsfremdes Arbeiten festgestellt worden ist.

### **3. Handeln als vertretungsberechtigtes Organ**

Zwar war der Angeklagte **De.** nicht selbst Arbeitgeber der bulgarischen Arbeiter. Als Geschäftsführer von **G.** wird ihm aber die Arbeitgeberbereienschaft als strafbegründendes besonderes persönliches Merkmal § 14 Abs. 1 StGB zugerechnet.

### **4. Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld**

Der Angeklagte **De.** handelte auch vorsätzlich. Insbesondere hat er selbst eingeräumt, die mit der **Z** und den Subunternehmen geschlossenen Verträge hätten nach außen wie Werkverträge wirken sollen, ihm sei aber bewusst gewesen, dass die Werkverträge nicht umsetzbar gewesen seien, weil eine Erfassung der Kilogramm-Mengen gar nicht möglich gewesen sei. Darüber hinaus hat der Angeklagte **De.** auch selbst wesentliche Einzelheiten der Beschäftigung der bulgarischen Arbeiter an den Standorten W. und St. geschildert. Insgesamt hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass dem Angeklagten **De.** bekannt war, dass die bulgarischen Arbeiter an den Standorten in St. und W. wie Leiharbeiter eingesetzt wurden.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind im Übrigen nicht ersichtlich.

### **5. Eintritt der absoluten Verjährung**

Eine Verfolgung des Angeklagten **De.** wegen Straftaten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG ist indes gemäß § 78 Abs. 1 StGB nicht mehr möglich, weil die Taten absolut verjährt sind.

Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB drei Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Beendigung der Tat. Die Arbeiter beendeten ihre Beschäftigung bei **G. GmbH & Co. KG** am 31.07.2010. An diesem Tag begann die Verjährungsfrist. Nach § 78c Abs. 3 S. 2 StGB sind die Taten trotz zwischenzeitlicher Verjährungsunterbrechungen mit Verstreichen des doppelten der gesetzlichen Verjährungsfrist seit Beendigung der Tat, mithin seit Ende Juli 2016, absolut verjährt.

## **II. §§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG, 27 StGB**

Der Angeklagte **Di.** und die von ihm geleitete **Z** waren nicht Arbeitgeber der bulgarischen Arbeiter. Der Angeklagte **Di.** hat aber durch die Verhandlung und den Abschluss der Werkverträge zu den von dem Angeklagten **De.** verwirklichten Taten Hilfe geleistet. Dabei handelte er auch vorsätzlich. Insbesondere wusste er wegen der von ihm verhandelten Stundenverrechnungssätze und der durch seine Assistentin **Sm.** vorgenommenen entsprechenden Abrechnungen, dass der Inhalt der Verträge nur der Aufrechterhaltung eines äußeren Scheins diene, und ihm war auch durch seine Vertragsverhandlungen die Struktur der bulgarischen Subunternehmen bekannt, die in Deutschland über keinerlei eigene Betriebsorganisation verfügten und lediglich Arbeiter zur Verfügung stellten.

## **III. § 11 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG**

Entgegen der Anklage hat der Angeklagte **De.** den Tatbestand des § 11 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG in Verbindung mit § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III nicht erfüllt. Die Beweisaufnahme hat keine Feststellungen erbracht, dass der Angeklagte entgegen § 284 Abs. 1 SGB III einen Ausländer ohne Genehmigung beharrlich wiederholt beschäftigt hat. Beharrlichkeit setzt eine besondere Hartnäckigkeit voraus, in der eine gesteigerte Missachtung oder Gleichgültigkeit gegenüber dem gesetzlichen Verbot zum Ausdruck kommt. Das wiederum erfordert eine zuvor erfolgte Abmahnung, Ahndung oder sonst hemmende Erkenntnis oder Erfahrung des Arbeitgebers. Eine solche liegt hier nicht vor.

## **IV. § 11 Abs. 2 SchwarzArbG**

Der (noch nicht verjährte) Qualifikationstatbestand des § 11 Abs. 2 SchwarzArbG ist nicht erfüllt. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Angeklagten jeweils (§ 28 Abs. 2 StGB) aus grobem Eigennutz gehandelt haben.

Grob eigennützig handelt, wer sich bei seinem Verhalten von dem Streben nach eigenem Vorteil in besonders anstößigem Maße leiten lässt. Dabei muss – nach einem im Bereich der Steuerhinterziehung von der Rechtsprechung (zu § 370 Abs. 3 S. 2. Nr. 1 AO a. F.) entwickelten Maßstab – das Gewinnstreben des Täters das bei jedem Steuerstraftäter vorhandene Gewinnstreben deutlich übersteigen, wobei die vom Täter gezogenen Vorteile, die Art, Häufigkeit und Intensität der Tatbegehung und der Verwendungszweck der erlangten Vorteile von Bedeutung sind (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Juni 1990 - 3 StR 471/89, BGHR

AO § 370 Abs. 3 Nr. 1 Eigennutz 3; Beschluss vom 13. Juni 2013 – 1 StR 226/13 –, juris, Rn. 13, jeweils m. w. N.).

Ein solchermaßen außergewöhnliches eigennütziges Gewinnstreben liegt zunächst hinsichtlich des Angeklagten **De.** nicht vor. Bei der gebotenen wertenden Gesamtbetrachtung hat die Kammer zunächst berücksichtigt, dass der Umfang der Taten erheblich ist. Auch wenn die Kammer – in Übereinstimmung mit dem Plädoyer des Vertreters der Staatsanwaltschaft – von nur vier Straftaten ausgegangen ist, ist festzustellen, dass die Anzahl der illegal beschäftigten Arbeiter und das Ausmaß der durch sie geleisteten Arbeitsstunden das Maß vergleichbarer Durchschnittsfälle deutlich übersteigen. Zudem erstreckt sich der Tatzeitraum über mehrere Jahre, und die Kammer sieht in dem Umstand, dass von den Angeklagten mit mehreren Subunternehmern eine umfassende Vertrags- und Abrechnungsdokumentation zur Aufrechterhaltung des Anscheins legaler Werkvertragsverhältnisse geschaffen worden ist, eine erhebliche kriminelle Energie.

Diesen schwer wiegenden Tatumständen steht jedoch gegenüber, dass der Angeklagte **De.** feststellbar nur in sehr geringem Umfang eigene Vorteile aus den Taten gezogen hat. Soweit er für zwei Geschäftsjahre innerhalb des Tatzeitraums Erfolgstantiemen in erheblichem Umfang erhalten hat, ließen sich diese nicht auf die in Rede stehende illegale Beschäftigung von Ausländern zurückführen. Wie bereits festgestellt hält die Kammer insofern die Angaben des Zeugen **K.** für glaubhaft, dass die Tantiemезahlungen auf einer besonders günstigen Marktsituation und Standortschließungen beruhten und nicht maßgeblich durch eine Senkung von Personalkosten beeinflusst waren. Zudem sind auch sonst keine Umstände zu Tage getreten, die darauf schließen lassen, dass der Angeklagte **De.** davon ausgegangen ist, durch die Beschäftigung der bulgarischen Arbeiter einen Bilanzgewinn für **G.** zu erwirtschaften, der zur Auszahlung einer nennenswerten Erfolgstantieme an ihn geführt hätte.

Hinsichtlich der Motivation des Angeklagten **De.** geht die Kammer davon aus, dass die von ihm selbst geschilderte Möglichkeit, aus Bulgarien ohne Schwierigkeiten die erforderliche Anzahl von Arbeitern zu erhalten und durch deren Einsatz flexibel auf eine schwankende Nachfrage reagieren zu können, wesentliche Beweggründe für die Tatbegehung gewesen sind. Darüber hinaus ist die Kammer aber überzeugt, dass die geringeren Lohnkosten der bulgarischen Arbeiter ebenfalls ein Grund für deren Beschäftigung waren. Der genaue

Umfang dieser Einsparungen ließ sich in der Hauptverhandlung zwar nicht feststellen. Allerdings lagen die Stundenverrechnungssätze für bulgarische Arbeiter mit teilweise 9,50 Euro deutlich unter dem niedrigsten von **G.** im Tatzeitraum für legale Leiharbeitnehmer gezahlten Satz von 12,00 Euro. Allerdings ist insofern zu berücksichtigen, dass nach den Angaben der Zeugen **S.** und **R.** den Arbeitern neben dem Lohn unentgeltlich Unterkunft, Transport zur Arbeit und teilweise Verpflegung zur Verfügung gestellt wurde. Zudem würde selbst ein festzustellendes auffälliges Missverhältnis zwischen den Arbeitsbedingungen der bulgarischen Arbeiter zu denen der anderen Beschäftigten im Betrieb mit vergleichbarer Tätigkeit keinen groben Eigennutz zu begründen wie ein Vergleich mit § 15a AÜG zeigt. Denn ein entsprechendes Missverhältnis ist Tatbestandsvoraussetzung von § 15a Abs. 1 S. 1 AÜG und kann deshalb nicht zugleich das Regelbeispiel des Handelns aus grobem Eigennutz nach § 15a Abs. 1 S. 2 AÜG erfüllen.

Die eigenen Vorteile des Angeklagten **De.** aus der Tatbegehung beschränken sich letztlich im Wesentlichen darauf, dass er zur Sicherung und Steigerung der Profitabilität des Unternehmens **G.** gehandelt und dadurch mittelbar seine eigene Stellung in der **P Gruppe** gesichert hat. Ein über dem üblichen kaufmännischen Maß liegendes Gewinnstreben folgt daraus nicht.

Die Kammer teilt schließlich nicht die von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft vertretene Auffassung, dass sich aus den in der Hauptverhandlung am 27.09.2017 verlesenen Schriftstücken ergebe, dass die Angeklagten die bulgarischen Arbeiter beschäftigten, um die Personalkosten auf ein Minimum herunterzufahren und ihren eigenen Profit zu maximieren.

So folgt zunächst aus dem Schreiben vom 26.10.2006 sowie den Anlagen zur Planung der Wirtschaftsjahre lediglich, dass die **Z.** seinerzeit offenbar beabsichtigte, ihren Auftraggebern die Möglichkeit zu eröffnen, eigene Stammebelegschaft abzubauen und durch Werkverträge zu ersetzen. Ein solcher Stellenabbau ist aber nicht per se rechtswidrig, sondern grundsätzlich von der unternehmerischen Freiheit gedeckt. Zudem lässt sich den Planungen kein konkreter Bezug zum Einsatz der hier gegenständlichen bulgarischen Arbeiter entnehmen, und es haben sich im Verfahren auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass tatsächlich in nennenswertem Umfang im Gegenzug zu der Beschäftigung der bulgarischen Arbeiter von **G.** Stammpersonal abgebaut worden ist. Im Übrigen lassen auch die Kostenübersicht und die E-Mail von einer Person namens **N.B.** an den Angeklagten **De.**

vom 01.07.2010, in der von Problemen bei der Zeiterfassung berichtet wird, keinen Schluss auf ein Streben der Angeklagten nach Profitmaximierung zu. Die E-Mail einer nicht näher ermittelten „S.“ vom 20.01.2010 enthält pauschale und nicht näher belegte Vorwürfe, und die E-Mail des Angeklagten De. an den Angeklagten Di. und andere vom 27.01.2010 zeigt zwar gewisse Bedenken des Angeklagten vor Tatentdeckung, lässt jedoch ebenfalls keinen Schluss auf ein anstößiges Gewinnstreben zu. Schließlich betrifft die E-Mail des Angeklagten De. an den Zeugen F. vom 14.03.2005 nebst Stundenaufstellung für April 2005 und einer Rechnung vom 30.04.2005 weder den Tatzeitraum noch die bulgarischen Subunternehmen. Wie der Stundenaufstellung zu entnehmen ist, betreffen die Unterlagen den Einsatz litauischer Arbeiter, was auch der Zeuge F. in der Hauptverhandlung bestätigt hat.

Hinsichtlich des Angeklagten Di. gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend mit der Maßgabe, dass dieser gar keine Vereinbarung über die Gewährung einer Tantieme mit der Z oder G. getroffen hatte. Seine Motivation sieht die Kammer angesichts seiner leitenden Position innerhalb der P Gruppe ebenfalls in der Förderung der Profitabilität von G.. In diesem Zusammenhang hat die Kammer auch das bei der Durchsuchung bei W. gefundene und im Selbstleseverfahren eingeführte Schreiben des Angeklagten Di. an einen Herrn S. vom 20.02.2009 (Nummer 26 des Selbstleseordners) berücksichtigt, in dem davon gesprochen wird, dass ein Werkvertrag „nur für die Außenwirkung sowohl für Polen als auch für Deutschland erstellt“ worden sei. Auch aus diesem nicht unterzeichneten Schreiben, das zudem keines der gegenständlichen Subunternehmen betrifft, konnte die Kammer kein besonderes Gewinnstreben des Angeklagten Di. ableiten. Nach alledem ist ein Handeln der Angeklagten aus grobem Eigennutz nicht anzunehmen.

## **E.**

Grundlage der Einziehungsentscheidungen sind §§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. 73 Abs. 1, 73c S. 1 StGB.

### **I. Einziehung bei G.**

Die Voraussetzungen für eine Einziehung des Wertes von Taterträgen liegen hinsichtlich der Einziehungsbeteiligten G. in Höhe von 10.598.676,48 Euro vor.

1. Der Angeklagte De. hat als Geschäftsführer der G. Verwaltungs GmbH, der Komplementärin von G., für diese gehandelt. Es liegt also ein Vertretungsfall vor, § 73b Abs.

1 S. 1 Nr. 1. **G** hat ferner durch die Taten etwas erlangt. Erfasst sind alle direkten und indirekten Vermögenswerte in ihrer Gesamtheit, die dem Dritten aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufs zugeflossen sind; auf eine „unmittelbare“ Kausalbeziehung zwischen Tat und Bereicherung kommt es dabei nicht an (vgl. BT-Drucksache 18/9525, S. 56.). Erfasst sind auch geldwerte Vorteile, z.B. Dienstleistungen. **G** hat folglich die von den ohne Genehmigung beschäftigten Ausländern unter den zum Schein geschlossenen Werkverträgen geleistete Arbeit, konkret insgesamt 883.223,04 Arbeitsstunden erlangt. Die Tat ist auch rechtswidrig, Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

2. Da vorliegend die Einziehung des Erlangten wegen dessen Beschaffenheit (Arbeitsleistung) nicht möglich ist, war hier die Einziehung eines Geldbetrages anzuordnen, der dem Wert des Erlangten entspricht, § 73c S. 1 StGB. Diesen Wert hat die Kammer nach § 73d Abs. 2 StGB geschätzt. Sie ist dazu von dem durch den Zoll ermittelten Mindest-Stundensatz der **Z** für legale Leiharbeitnehmer im Tatzeitraum in Höhe von zwölf Euro ausgegangen und hat diesen mit der Anzahl der von den illegal beschäftigten bulgarischen Arbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden (883.223,04 Stunden) multipliziert, was einen Wert von 10.598.676,48 Euro ergibt.

3. Von diesem Einziehungsbetrag waren keine Aufwendungen abzuziehen, insbesondere nicht in Höhe der gezahlten Werklöhne.

Zwar ist grundsätzlich alles abzugsfähig, was der Dritte an Vermögenswerten in Bezug auf die Tathandlung einsetzt, § 73d Abs. 1 S. 1 StGB. Ein Abzug ist aber ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen – wie hier – „für die Begehung der Tat“ aufgewendet oder eingesetzt worden sind, § 73d Abs. 1 S. 2 StGB. Dieses Abzugsverbot setzt zweierlei voraus:

a) Erforderlich ist erstens ein bewusstes und willentliches Begehen der Straftat („für“ die Begehung). Wie festgestellt hat der Angeklagte **De**, die Straftaten einer Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang bewusst begangen. Insofern erfolgt eine WisS.zurechnung nach den allgemeinen Regeln des Stellvertretungsrechts (vgl. BT-Drucksache 18/9525, S. 66).

b) Zweitens müssen die Aufwendungen gezielt im Hinblick auf eine Straftat erfolgen - und nicht lediglich im Zusammenhang mit einem durch die Straftat zwar ermöglichten aber selbst rechtlich nicht missbilligten Rechtsgeschäft. Die Gesetzgebungsmaterialien (BT-Drucksache 18/9525, S. 67) verweisen insofern konkretisierend auf eine höchstrichterliche Entscheidung: „Was in ein verbotenes Geschäft investiert wird, muss unwiederbringlich verloren sein (BGH, Urteil vom 30. Mai 2008 – 1 StR 166/07 – BGHSt 52, 227-257, Rn. 101)“. Hier erfolgten die Zahlungen von **G.** an die **Z.** (sowie teilweise direkt an **Mz.** und **Mc.**) zur Durchführung eines nur zum Schein geschlossenen Werkvertrages aufgrund von Rechnungen mit fiktiven erbrachten Werkleistungen zur Abwicklung einer illegalen Beschäftigung von Ausländern. Die Aufwendungen stellen daher Investitionen in ein illegales Geschäft dar. Demnach ist ein Abzug hier ausgeschlossen. Es handelt sich bei den Aufwendungen von **G.** letztlich auch nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten der Tat, § 73d Abs. 1 S.2 StGB.

4. **G.** kann sich mangels Gutgläubigkeit auch nicht auf Entreichung berufen. Bei Kenntnis oder leichtfertiger Unkenntnis der eine Einziehung begründenden Umstände kann der Drittbegünstigte sich nicht auf Entreichung berufen, § 73e Abs. 2 StGB. Hier liegt Bösgläubigkeit vor, weil **G.** die Kenntnis ihres vorsätzlich handelnden Geschäftsführers **De.** zugerechnet wird.

5. Die Einziehung ist auch nicht verjährt. Denn nach neuem Recht ist die Einziehung des Taterlangens auch dann möglich, wenn hinsichtlich der zugrundeliegenden Straftat Verfolgungsverjährung eingetreten ist, §§ 76a Abs. 2 S. 1, 78 Abs. 1 S. 2 StGB. Die selbständige Einziehung des Wertes des Tatertrages nach § 76a StGB verjährt nach 30 Jahren, § 76b Abs. 1 S. 1 StGB. Das neue Recht gilt nach Art. 316h S. 1 EGStGB auch für die hier in Rede stehenden vor dem 01.07.2017 begangenen Taten. Schließlich liegt auch der für eine selbständige Einziehungsentscheidung nach § 435 Abs. 1 S. 1 StPO erforderliche Antrag der Staatsanwaltschaft vor. Dieser wurde im Hauptverhandlungstermin am 28.09.2017 gestellt.

II. Einziehung bei der **P.GmbH**

Das unter I. Ausgeführte gilt entsprechend auch für die **P.GmbH, L..** Der Angeklagte **Di.** hat als Geschäftsführer der **P.GmbH (Z)** jeweils Beihilfe zu den von den Angeklagten **De.**

verwirklichten Taten nach §§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG, 27 StGB geleistet. Das durch die Taten erlangte Etwas liegt insofern in dem Zuschlag von insgesamt 72.091,47 Euro, mit dem die **P.GmbH** im Rahmen der Subunternehmerkette die Leistungen der bulgarischen Firmen bei **G.** in Rechnung gestellt hat. Abzugsfähige Aufwendungen sind nicht ersichtlich und auch die **P.GmbH** kann sich nicht auf Entreichung berufen.

**F.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.